

STAATSANZEIGER

HESSSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2009

MONTAG, 23. FEBRUAR 2009

Nr. 9

www.staatsanzeiger-hessen.de

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		GIESSEN	
Änderung Anschrift und Sprechzeiten; hier: Honorarkonsulat des Königreichs Norwegen in Frankfurt am Main	534	Zwei Zulassungen als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich EKVO-Überwachungsstelle	543	Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Kirschhofen“ der Stadt Weilburg in der Gemarkung Kirschhofen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 3. 2. 2009	551
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit		KASSEL	
Bekämpfung häuslicher Gewalt; hier: Neufassung des Grundsatzerlasses sowie der polizeilichen Handlungsleitlinien	534	Ärztliche Untersuchung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen Personen nach Einreise in Hessen	544	Vorhaben des Herrn Karsten Hensche, Bad Arolsen-Helsen; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	551
Verhältnis zwischen dem gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der EG und der Beihilfe	536	Der Landeswahlleiter für Hessen		Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Fuldaer Integrations-Stiftung“ mit Sitz in Fulda	551
Hessisches Ministerium der Finanzen		Nachfolge der Landtagsabgeordneten Nicola Beer – FDP –	545	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	
Teilnahmebedingungen für die Sofortlotterien vom 4. 2. 2009	537	Nachfolge der Landtagsabgeordneten Petra Müller-Klepper – CDU –	545	Abschlussprüfung nach § 37 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 2009	552
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	539	Die Regierungspräsidien		Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen	
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa		DARMSTADT		Verlegung von Gehwegen im Zuge der K 19 in der Ortsdurchfahrt Schauenburg, Ortsteil Hoof	552
Gemeinsamer Runderlass betr. Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG; hier: Ersuchen um Vollstreckung im Wege des Vollstreckungshilfeverkehrs; Absehen von der Vollstreckung nach § 456a StPO	540	Verordnung zur Neufestsetzung des mit Verordnung vom 15. November 1982 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Suder“ der Stadtwerke Büdingen in der Gemarkung Düdelsheim, Wetteraukreis, vom 26. 1. 2009	545	L 3171 – Abbruch und Neubau der UF der Eitra	552
Hessisches Kultusministerium		11. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen	550	Buchbesprechungen	553
Genehmigung der Änderung der Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main – Körperschaft des öffentlichen Rechts	542	Vorhaben des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	550	Öffentlicher Anzeiger	555
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		Vorhaben der Firma Evonik Degussa GmbH; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	550	Andere Behörden und Körperschaften	
Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen; hier: Nachweis der Verwendung und Abführung des Aufkommens	542	Aufhebung der „Stiftung Dein Herz“ mit Sitz in Frankfurt am Main	550	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), Kassel; hier: Satzung über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele	572
		Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	550	Der Magistrat der Stadt Ulrichstein; hier: Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	575
				Stellenausschreibungen	575

HESSISCHE STAATSKANZLEI

199

Änderung Anschrift und Sprechzeiten;

hier: Honorarkonsulat des Königreichs Norwegen in Frankfurt am Main

Das Honorarkonsulat des Königreichs Norwegen ist seit 1. Januar 2009 unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stuttgarter Straße 25
60329 Frankfurt am Main

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Die Telefonnummer lautet unverändert: 069/1 31 08 15

Fax: 069/21 99 53 91

Wiesbaden, 11. Februar 2009

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 9/2009 S. 534

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

200

Bekämpfung häuslicher Gewalt;

hier: Neufassung des Grundsatzerlasses sowie der polizeilichen Handlungsleitlinien

Bezug: Erlass vom 11. April 2003 (StAnz. S. 1814)

1. Ziel der Regelungen

Häusliche Gewalt, zu deren Opfern überwiegend Frauen und Kinder zählen, stellt trotz aller staatlichen und nichtstaatlichen Bemühungen nach wie vor ein gesellschaftliches Problem dar. Durch das polizeiliche Einschreiten bei häuslicher Gewalt sollen

- weitere Gewalttätigkeiten verhindert,
- dem Opfer Schutz und Sicherheit gegeben,
- eine konsequente Strafverfolgung durchgeführt werden.

2. Grundsätzliches

Gewalt in ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie gegen Kinder stellt eine der häufigsten Verletzungshandlungen dar. Die polizeilich registrierten Straftaten im Phänomenbereich der häuslichen Gewalt stiegen bis 2006 stetig an. Dieser deutliche Anstieg dürfte im Wesentlichen auf die Erhöhung der Anzeigebereitschaft der Opfer selbst, als auch der Personen in deren sozialen Umfeld zurückzuführen sein.

Die aufklärende Öffentlichkeitsarbeit verschiedenster Institutionen und Behörden sowie das konsequente Einschreiten der Polizei mit anschließender Anzeigenvorlage bei der Staatsanwaltschaft unterstützen diesen Aspekt ebenfalls.

Die Erhöhung der Anzeigebereitschaft ist als Ergebnis dieser Bemühungen zu verstehen und ist zugleich Bestätigung und Motivation für die Notwendigkeit, dieser Form von Gewalt mit altem Nachdruck zu begegnen.

Der Jahresbericht „Häusliche Gewalt 2007“ weist hingegen einen Rückgang auf 7.585 Straftaten auf (vergleiche Schaubild). Ursache hierfür könnte die Tatsache sein, dass die angezeigten Delikte statistisch dem Phänomenbereich „Nachstellung/Stalking“ statt „Häuslicher Gewalt“ zugerechnet wurden.

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Polizeilich registrierte Fälle	4333	5193	5573	7746	8160	7585

Denen in der Tabelle aufgeführten Zahlen dürfte weiterhin ein großes Dunkelfeld entgegenstehen, da Opfer vielfach aus Scham und Angst oder einfach aus Unwissenheit über ihre Rechte schweigen oder von Tätern oder Familienangehörigen unter Druck gesetzt werden und in einer Anzeige keine Lösungsmöglichkeiten für sich sehen.

Die im „Schutzraum“ der häuslichen Sphäre stattfindende Gewalt wird aber immer noch zu oft als Familienstreitigkeit und damit als Privatsache angesehen, in welche sich der Staat nicht einmischen sollte. Diese Einschätzung findet sich sowohl bei Tätern wie auch bei unbeteiligten Dritten wieder. Sie fühlen sich aufgrund dieser Fehleinschätzung nicht mitverantwortlich, wenn sie Kenntnis von Gewaltformen in der Familie erhalten oder selbst Gewalt ausüben. Gerade diese vermeintliche Privatisierung steht einer effektiven Intervention von Polizei und Justiz besonders hartnäckig entgegen.

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung“ (GewSchG vom 11. Dezember 2001, BGBl. I S. 3513) hat der Gesetzgeber unterstrichen, dass Gewalt, ungeachtet des Tatortes und besonders in der Beziehung zwischen ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften, nicht geduldet werden darf. Häusliche Gewalt ist ebenso zu verfolgen und zu ächten wie Gewalt im öffentlichen Raum. Sie muss in das öffentliche Bewusstsein gerückt und sanktioniert werden.

Der Staat nimmt dabei bewusst die Kollision des besonderen Schutzstatus der Familie gegen staatliche Maßnahmen der Prävention und Repression in Kauf.

Häusliche Gewalt, bei der Streitsituationen über verbale Auseinandersetzungen hinausgehen, beginnt oftmals mit Demütigungen und kann sich von subtilen bis hin zu offenen Formen der Gewalt steigern – folgende Straftaten sind beispielhaft zu nennen:

- Hausfriedensbruch
- Sachbeschädigung
- Beleidigung
- Nötigung
- Bedrohung
- Erpressung
- Körperverletzung in allen Formen
- Freiheitsberaubung
- Mord und Totschlag
- Nachstellung

Kriminologische Erkenntnisse zeigen auf, dass Kinder, die Gewalt in der Familie oder im persönlichen Umfeld als Mittel zur Lösung von Konflikten erleben, mit erhöhter Wahrscheinlichkeit später selbst gewalttätig werden oder selbst in die Opferrolle hineinwachsen.

Insbesondere für die Opfer, die keine eigene Möglichkeit des Handelns sehen, muss der Staat, aus seiner Schutzverpflichtung heraus, alle Formen von häuslicher Gewalt sanktionieren und alle rechtlichen Möglichkeiten im präventiven und repressiven Bereich ausschöpfen.

3. Konsequente Strafverfolgung

Bei den das Phänomen häusliche Gewalt prägenden Straftaten handelt es sich in der Mehrzahl um Privatklagedelikte, die nur dann verfolgt werden, wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung erkennt (§ 376 StPO). Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) heben in der Nr. 86 Abs. 2 besonders hervor:

„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, zum Beispiel wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.“

Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehungen zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“

Die Nr. 233 RiStBV ergänzt für Körperverletzungsdelikte:

„Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegen (vergleiche Nr. 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde ...“

Aus vorgenannten Gründen ist die Einholung eines Strafantrages nicht notwendig!

Der Staat verdeutlicht durch diese Klarstellung, dass insbesondere die Gewalt im sozialen Nahfeld nicht straffrei bleiben darf und kommt so seiner Schutzverpflichtung unmittelbar nach.

Das Legalitätsprinzip verhindert, dass die Entscheidung zur Anzeigerstattung durch das Opfer von einer möglichen Abhängigkeit zum Täter geprägt wird.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Vorbereitung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die weitere Behandlung des Verfahrens sind eine gründliche Erhebung, Sicherung und Dokumentation der Beweise, wie zum Beispiel ärztliche Gutachten von Verletzungen, Vernehmungen von Opfer und Täter, Lichtbilder von Tatort oder Tatbeteiligten, erforderlich.

Diese Beweisaufnahme kann auch für die Inanspruchnahme zivilgerichtlichen Schutzes durch das Opfer bedeutsam sein.

Eine konsequente Strafverfolgung unterstützt die gesellschaftliche Ächtung von Gewalt in der Familie wirkungsvoll. Gleichzeitig ist damit die Signalwirkung verbunden, dass die Täter für ihr Verhalten zur Rechenschaft gezogen werden.

4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Mit dem Gesetz zum effektiveren Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 547) wurde das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) um § 31 Abs. 2 ergänzt, der es den Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden erlaubt, unter den dortigen Voraussetzungen eine Person ihrer Wohnung zu verweisen und ein Betretungsverbot auszusprechen.

Zur Anwendung dieser Vorschrift ergehen in Ergänzung der Nr. 31.2 VV HSOG folgende Ausführungsbestimmungen:

- Zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist es zulässig, eine Person (Störer) ihrer Wohnung zu verweisen oder ein Betretungsverbot auszusprechen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren (§ 31 Abs. 2 HSOG). Bedeutsam ist, ob einer Person in der Wohnung Gewalt droht, die durch die Maßnahmen verhindert werden kann. Der Begriff Wohnung umfasst auch die zu den Wohnräumen gehörenden Nebenräume (zum Beispiel Keller, Dachboden).

Wegweisung und Betretungsverbot beschränken sich nicht nur auf die Wohnung, sondern können im Interesse eines ausreichenden Schutzes für das Opfer auch auf den unmittelbar angrenzenden Bereich ausgedehnt werden. Hierzu gehören insbesondere der Zugangsbereich zur Wohnung sowie die Straße vor dem Zugangsbereich.

- Wegweisung und Betretungsverbot stellen gegenüber dem sogenannten Unterbindungsgewahrsam nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG das mildere Mittel dar.
- Unberührt bleiben die aufgrund der Standardbefugnisse oder der Generalklausel des § 11 HSOG anzuordnenden Maßnahmen. Diese können insbesondere dem Ziel dienen, Gefahren an Orten außerhalb der Wohnung abzuwehren, an denen sich die zu schützenden Personen regelmäßig aufhalten (zum Beispiel Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten).
- Die Befugnisnorm § 31 Abs. 2 HSOG gilt gleichermaßen für Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden. Für die Aufgabewahrnehmung ist § 2 HSOG maßgebend. Die Verantwortung für die Maßnahme verbleibt bei der Behörde, die sie getroffen hat.
- Ein der Wegweisung und dem Betretungsverbot entgegenstehender Wille des Opfers ist grundsätzlich unbeachtlich. Maßgeblich für die Entscheidung ist allein die Gefahrenprognose, ob dem Opfer weitere Gewalt in der Wohnung droht.

Hat der Störer in seiner Wohnung oder deren unmittelbarer Umgang seinen Arbeitsplatz, der sich nicht ohne weiteres verlegen lässt, sind Wegweisung und Betretungsverbot so auszusprechen, dass der Schutz der gefährdeten Personen dennoch gewährleistet ist. Im Zweifel muss der Störer weichen.

- Dem Störer ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Kann die Person glaubhaft machen, dass sie aus diesem Grund zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal in die Wohnung zurückkehren muss, so hat dies in Begleitung einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Behörde zu erfolgen.
- Droht der von der Maßnahme betroffenen Person (Störer) die Obdachlosigkeit, ist sie auf entsprechende Unterkunfts-möglichkeiten hinzuweisen beziehungsweise die zuständige Behörde einzuschalten.

- Wegweisung und Betretungsverbot sollten grundsätzlich für 14 Tage ausgesprochen werden. In begründbaren Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Die Maßnahme endet auch mit Erlass einer gerichtlichen Entscheidung, wenn diese noch vor Ablauf der in der Anordnung festgelegten Frist wirksam wird.

Über die Verlängerung der Frist nach § 31 Abs. 2 S. 4 HSOG entscheidet grundsätzlich die Behörde, von der auch die ursprüngliche Anordnung erlassen wurde.

- Die mündliche Anordnung der jeweiligen Maßnahme soll anschließend schriftlich bestätigt und dem Opfer und dem Störer bekannt gegeben werden (§§ 37 Abs. 2 und 39 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – HVwVfG).

Mit der Anordnung ist auf deren mögliche zwangsweise Durchsetzung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG hinzuweisen.

Die Einhaltung der Anordnung sollte in geeigneter Weise kontrolliert werden. Eine freiwillige Aufnahme des Störers in der Wohnung nach erfolgter Wegweisung führt nicht automatisch zur Aufhebung der Wegweisung/des Betretungs-

verbotes. Vielmehr hat auf der Grundlage einer erneuten Beurteilung der Gefahrenlage eine Entscheidung zu erfolgen, ob die polizeiliche Maßnahme aufzuheben oder zwangsweise durchzusetzen ist.

- Der Störer ist im Falle der Wegweisung oder des Betretungsverbotes zur Angabe seiner Anschrift oder einer empfangs- oder zustellungsbevollmächtigten Person zum Zwecke von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen aufzufordern.
- Vorhandene Informationsmaterialien für Opfer und gewalttätige Personen sind an diese auszuhändigen, ebenso sind sie auf Beratungsangebote hinzuweisen.
Das Opfer ist über die Möglichkeit der Beantragung zivilgerichtlichen Schutzes zu informieren und um seine Einwilligung zu ersuchen.
- Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl im Haushalt lebender Kinder und Jugendlicher ist das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Polizeiliches Ziel muss im Interesse der Opfer die Ausschöpfung aller gefahrenabwehrrechtlichen Instrumentarien und damit die verstärkte Anwendung von Wegweisung und Betretungsverbot sein.

5. Vernetzung auf regionaler/lokaler Ebene

Zur Intensivierung der Bekämpfung häuslicher Gewalt haben sich unter Beteiligung der hessischen Polizeibehörden bereits Arbeitskreise und Interventionsprojekte auf regionaler/lokaler Ebene gebildet, denen auch nichtstaatliche Beratungs- sowie Hilfeeinrichtungen angehören. Zweck dieser bestehenden Projekte und Arbeitskreise ist das interdisziplinäre, netzwerkartige und koordinierte Vorgehen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Diese Initiativen werden von der Polizei unterstützt, um so neben den rechtlichen Maßnahmen, den Opfern auch weitere Hilfsangebote im Rahmen einer institutionsübergreifenden Zusammenarbeit anzubieten.

Für die Polizei bieten derartige Gremien den Vorteil, über verlässliche Partner zur Fortführung des polizeilichen Handelns im Rahmen einer sofortigen Krisenintervention zu verfügen. Die bestehenden Kooperationsformen sollten verfestigt beziehungsweise – sofern noch nicht vorhanden – die Einrichtung solcher Gremien beziehungsweise Projekte geprüft und angestrebt werden.

6. Polizeiliche Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Polizeiliches Einschreiten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gehört mit zu den schwierigsten Aufgaben. Emotionsgeladenheit und Aggressivität bei den Betroffenen – oftmals verbunden mit Alkoholgenuss und niedriger Hemmschwelle – stellen ein hohes Gefährdungsrisiko für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten dar.

Die von einer Expertengruppe, bestehend aus Fachleuten von polizeilicher Lehre und Praxis, unter Leitung des Hessischen Landeskriminalamtes erarbeiteten „Polizeilichen Handlungsleitlinien zum Einschreiten bei häuslicher Gewalt“, einschließlich der darin enthaltenen Merkblätter und Formulare, sollen alle Polizeibeamtinnen und -beamten sensibilisieren und ihnen die Bewältigung dieser schwierigen Aufgabe erleichtern helfen.

Die für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bindenden Handlungsleitlinien sind als Anlage beigelegt und werden im Intrapol in der jeweils geltenden Fassung eingestellt.

7. Aus- und Fortbildung

Die Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Polizei, und die Hessische Polizeischule stellen sicher, dass die Thematik „Häusliche Gewalt“ weiterhin in den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ihrem Stellenwert entsprechend aufgenommen wird.

8. Behördeninterne Verfahrensweisen

Es empfiehlt sich, zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und die dazu mit anderen Behörden/Institutionen getroffenen Absprachen unter Berücksichtigung dieser Rahmenvorgaben in inter-

nen Dienstanweisungen/Verfügungen pp. zu regeln. Die Ausführungen sollen Hinweise zum Verfahrensablauf und zum polizeilichen Vorgehen enthalten (zum Beispiel Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft, Gefahrenabwehrbehörden, Einsatzbearbeitung, Einsatzverhalten, Sachbearbeitung, Dokumentation etc.).

9. Evaluation

Ich bitte das Hessische Landeskriminalamt, den Bericht „Häusliche Gewalt“, der insbesondere die Angaben über

- Ausmaß und Entwicklung häuslicher Gewalt
- Eingeleiteten Ermittlungsverfahren (Anzahl, Delikte)
- Tatverdächtigen (Anzahl, Alter, Geschlecht)
- Opfer (Anzahl, Alter, Geschlecht)
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Platzverweis/Wegweisung), Ingewahrsamnahme (Anzahl, Dauer)

enthält, weiterhin jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Wiesbaden, 3. Februar 2009

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Landespolizeipräsidium
LPP 12/Ra – 22 g 04 65
– Gült.-Verz. 3101 –

StAnz. 9/2009 S. 534

201

Verhältnis zwischen dem gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der EG (GKFS) und der Beihilfe

Die Europäische Kommission hat in einer Antwort vom 8. August 2008 an das Bundesministerium der Finanzen Grundsätze und Verfahren der Erstattung aus dem GKFS bei nach deutschem Recht beihilfeberechtigten Personen dargestellt.

Danach ist die seit Umstellung der Erstattungspraxis des GKFS im Mai 2006 verbliebene Unklarheit zum Verhältnis zwischen Leistungen des GKFS und Beihilfeansprüchen nun beseitigt:

Die Erstattung durch das GKFS ist gegenüber dem Beihilfeanspruch nachrangig und setzt deshalb einen mit der Antragstellung beizufügenden Nachweis über geleistete Erstattungen der Beihilfe voraus. Das GKFS erstattet nur den Betrag, um den die Beihilfe hinter der nach dem Bemessungssatz des GKFS zustehenden Erstattung zurückbleibt. Die Erstattungen von Beihilfe und GKFS können sich daher nicht mehr so ergänzen, dass ihre Summe über den nur nach dem Versicherungsschutz der GKFS allein zustehenden Anspruch hinausgeht.

Gegenüber der bisherigen Erstattungspraxis des GKFS können daher für die Betroffenen spürbare Deckungslücken entstehen. Aus Fürsorgegründen sollten

- Personalstellen bei den mit einer Entsendung von Beihilfeberechtigten zur EU verbundenen Personalmaßnahmen die Betroffenen entsprechend unterrichten oder durch die zuständige Festsetzungsstelle unterrichten lassen,

damit die Betroffenen eine private Krankenversicherung in einem der Deckungslücke entsprechenden Beihilfetarif abschließen können. Beihilfeberechtigte mit Wohnsitz in Deutschland sind dazu aufgrund der ab dem 1. Januar 2009 geltenden allgemeinen Krankenversicherungspflicht verpflichtet.

Wiesbaden, 10. Februar 2009

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 24 – P 1510 A – 2

StAnz. 9/2009 S. 536

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

202

Teilnahmebedingungen für die Sofortlotterien vom 4. Februar 2009

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtkämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sofortlotterie zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

- (1) Das Land Hessen ist Träger der Sofortlotterie. Diese Sofortlotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden „Lotterieverwaltung“ genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.
- (2) Die Durchführung der Sofortlotterie ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5–9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden „Treuhandgesellschaft“ genannt), übertragen.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.
- (4) Die Sofortlotterie kann zur gemeinsamen Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Sofortlotterie sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich der ergänzenden Informationen auf den Losen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt diese Teilnahmebedingungen mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
- (4) Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- (5) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzu- sehen beziehungsweise erhältlich.
- (6) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen.
- (7) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Spielgeheimnis

- (1) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis.
- (2) Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

II. SPIELVERTRAG

§ 4

Spielteilnahme

- (1) Der Vertrieb der Lose erfolgt durch die zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung.

(2) Die Teilnahme an der Sofortlotterie erfolgt durch den Kauf eines Loses dieser Lotterie und ist nur während der Serienlaufzeit der Lotterie möglich. Die Serienlaufzeit ist auf das Los aufgedruckt und/oder wird durch Aushang in den Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung und/oder im Internet unter www.lotto-hessen.de bekannt gegeben (zur Verfallfrist der Gewinn- und sonstiger Ansprüche – siehe unten § 13 Abs. 1 und 2).

(3) Lose, die Herstellungsmängel (zum Beispiel Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig.

(4) In diesen Fällen wird der Lospreis gegen Rückgabe dieser Lose von der Verkaufsstelle erstattet.

(5) Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

(6) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Sofortlotterie richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Lotterieverwaltung nicht angenommen.

(7) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

(8) Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, das heißt insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Treuhandgesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Treuhandgesellschaft weitergeleitet werden,
- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Treuhandgesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- der Treuhandgesellschaft die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(9) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft sind nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der gewerblichen Spielvermittlung zu prüfen.

(10) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Verkaufsstelle im Sinne von § 4 Abs. 1 zu sein,

- einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
- Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

§ 5

Los-Serie

(1) Die Sofortlotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Bei der Herstellung der Lose findet eine notarielle Ordnungsmäßigkeitsprüfung statt.

(2) Jedes Los enthält

- eine Typenbezeichnung,
- eine Serienbezeichnung,
- einen Hinweis auf die Seriengröße,
- eine Paket-Nummer,
- eine Los-Nummer,
- eine Kontrollnummer, die entweder in einem separaten und entsprechend gekennzeichneten Feld enthalten oder aber ohne besondere Kennzeichnung im Spielfeld integriert ist
- sowie ein oder mehrere Spielfelder.

§ 6

Spieleinsatz

- (1) Der Lospreis ist auf das Los aufgedruckt.

(2) Der Lospreis ist beim Kauf des Loses in der Verkaufsstelle zu entrichten.

(3) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Abschluss des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der laufenden Sofortlotterie gekauft hat.

(3) Mit dem erworbenen Los nimmt der Spielteilnehmer an der Sofortlotterie teil.

(4) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Verkaufsstelle beziehungsweise der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Aufrubbels beziehungsweise Öffnens des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Verkaufsstelle das Aufrubbeln beziehungsweise Öffnen überlässt.

(5) Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen, sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(6) Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(7) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Sofortlotterie auszuschließen.

(8) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(9) Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist,
- die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Abs. 7) verstoßen wurde oder
- die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 4 Abs. 8).

(10) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die Lotterieverwaltung vom Vertrag zurückgetreten ist.

(11) Der Rücktritt vom Vertrag durch die Lotterieverwaltung ist – unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts – in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(12) Der Lospreis wird in diesem Falle auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Bei Rücktritt wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, ist die Erstattung des Lospreises ausgeschlossen.

(13) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8

Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterie beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB ausgeschlossen.

(2) Nach Eingang des Gewinnloses in der Zentrale der Treuhandgesellschaft haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft dem Spielteilnehmer nur für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(3) Die Haftungsregeln der Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Verarbeiten der Lose bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung beziehungsweise die

Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, der Treuhandgesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten.

(8) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(9) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Verkaufsstelle kommt nicht zustande.

(10) Die Verkaufsstelle haftet nur für Vorsatz.

(11) Absatz 10 gilt auch für alle sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterie beauftragten Stellen.

(12) Die Absätze 10 und 11 gelten nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 9

Gewinnentscheid

(1) Der Gewinnentscheid erfolgt durch das Aufrubbeln beziehungsweise Öffnen des sich auf dem Los befindlichen Spielfeldes. Erläuterungen hierzu (Spielregeln) finden sich auf dem Los.

(2) Ferner müssen die Kontrollnummer sowie der Gewinn mit den Angaben auf der Gewinnliste des Herstellers, die in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufbewahrt wird, übereinstimmen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, liegt kein Gewinn vor.

V. GEWINNE

§ 10

Gewinnplan und Gewinnwahrscheinlichkeit

(1) Der Gewinnplan ist auf der Rückseite des Loses aufgedruckt.

(2) Bei jeder Spielteilnahme besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

(3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten sind den jeweiligen Losen der Sofortlotterie zu entnehmen oder werden in der Verkaufsstelle bekannt gegeben. Sie werden kaufmännisch gerundet angegeben.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 11

Gewinnauszahlung

(1) Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in einer Verkaufsstelle beziehungsweise bei der Treuhandgesellschaft geltend zu machen.

(2) Ein Gewinnanspruch besteht nur innerhalb der Serienlaufzeit (vergleiche §§ 12 und 13) und zwar gegen Rückgabe des Original-Gewinnloses.

(3) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los beschädigt ist oder das freigerubbelte beziehungsweise geöffnete Spielfeld oder die Kontrollnummer Beschädigungen aufweisen (§ 5 Abs. 2).

(4) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung können mit befreiender Wirkung an den Inhaber des eingereichten Loses leisten. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Loses zu prüfen, besteht nicht.

(5) Die Gewinnausschüttung erfolgt nach dem Gewinnplan (§ 10 Abs. 1).

(6) Gewinne bis einschließlich 5.000 Euro werden in jeder Verkaufsstelle nach Überprüfung durch das Terminal ausbezahlt. Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750 Euro bis einschließlich 5.000 Euro in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Teilauszahlungen werden nicht vorgenommen. Das Anforderungsformular und das Original-Los sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale der Treuhandgesellschaft zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale der Treuhandgesellschaft zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung.

(7) Ist der Einreicher des Loses im Besitz einer Kundenkarte, kann die Gewinnauszahlung von 750 Euro bis einschließlich 5.000 Euro auch auf das der Kundenkartenummer zugeordnete Bankkonto überwiesen beziehungsweise per Verrechnungsscheck an die der Kundenkartenummer zugeordnete Adresse zugestellt werden.

(8) Gewinne über 5.000 Euro sind über eine Zentralgewinnanforderung in jeder Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Treuhandgesellschaft geltend zu machen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Beendigung der Los-Serie

Das Ende der Laufzeit einer Los-Serie oder bestimmter Serienblöcke einer Los-Serie ist auf dem Los aufgedruckt und/oder wird durch Aushang in den Verkaufsstellen und/oder im Internet unter www.lotto-hessen.de bekannt gegeben (zum Gewinnanspruch siehe § 11 Abs. 2; zum Verfall des Gewinnanspruchs siehe § 13).

§ 13

Verfallsfrist

(1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Ende der Laufzeit der entsprechenden Los-Serie gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Ebenfalls erlöschen alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können sowie alle

Ansprüche auf Rückerstattung des Lospreises gegen die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft sowie seine Bezirksstellen und Verkaufsstellen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Ende der Laufzeit der entsprechenden Los-Serie gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Die Regelung des Absatzes 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 1. März 2009 in Kraft.

Wiesbaden, 4. Februar 2009

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 9/2009 S. 537

203

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge (Verwertungsrichtlinien –VerWR–) vom 11. Februar 2008 (StAnz. S. 412)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle/Lagerort
1	38	TFT Monitore (17", 18", 19"), Hersteller: Dell, NEC und Fujitsu Siemens, Baujahr: 2001–2006	verwendungsfähig	Polizeipräsidium Osthessen Severingstraße 1–7 36041 Fulda Ansprechpartner: Herr Schlereth Tel.: 06 61/1 05 18 10
	15	Drucker, Hersteller: Kyocera, Baujahr: 2002		
	2	PCs Fujitsu Siemens Scenic L PIV, Baujahr: 2002		
	1	PC Fujitsu Siemens Scenic xS PIII, Baujahr: 2001		
	1	PC Fujitsu Siemens Scenic S PIII, Baujahr: 2001		
	1	Notebook IBM PIII, Baujahr: 2001		
	1	Monitor Miro 21", Baujahr: 2002		
2	1	Telekommunikationsanlage Integral 3, Hersteller: Bosch, Baujahr: 1998, 20 Endgeräte analog, Modell Tenovis T3 sowie 24 Endgeräte digital, Modell TS 13.24 D	verwendungsfähig	Amtsgericht Lampertheim Bürstädter Straße 1 68623 Lampertheim Ansprechpartnerin: Frau Kruzycki Tel.: 0 62 06/1 80 81 02
	1	Sprachverarbeitungsgerät Genius 200, Hersteller: AVAYA, Anschaffungsjahr: 2006		
3	25	PCs – Fujitsu Siemens Scenic, 2,4 GHz, 256 MB, 20 GB, Baujahr: 2003	verwendungsfähig	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales John-F.-Kennedy-Straße 4 65189 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Lerch Tel.: 06 11/7 15 72 12
	20	PC – Fujitsu Siemens Scenic, 1,6 GHz, 512 MB, 20 GB, Baujahr: 2002		
	20	Monitore 17" TFT, Fabrikat: Eizo		
4	31	Pferdesättel verschiedene Art und Hersteller, Anschaffungsjahr: 1978–2003	verwendungsfähig	Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium Wiesbadener Straße 99 55252 Mainz-Kastel Ansprechpartner: Herr Bachmann Tel.: 0 61 34/60 26 72
5	1	Infrarotphotometer Maihak DEFOR 1 inkl. Analysator TOK Maihak, Baujahr: 1991/1992	verwendungsfähig	Landesbetrieb Hessisches Landeslabor Schuberstraße 60 35392 Gießen Ansprechpartnerin: Frau Müller Tel.: 06 41/48 00 51 06
6	78	Kleiderschränke (unterschiedlicher Art und Größe)	verwendungsfähig	Hessische Polizeischule Schönbergstraße 100 65199 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Klein Tel.: 06 11/94 60 22 02 oder 01 71/4 23 22 12
	76	Betten mit den dazugehörigen Lattenrosten (teilweise fest verbunden mit dem Bett)		
	150	Wandregale		
7	4	Telefonarme mit Tischbefestigung	verwendungsfähig	Amt für Straßen- und Verkehrswesen Große Allee 22 34454 Bad Arolsen Ansprechpartner: Herr Oesterling Tel.: 0 56 91/89 31 15
	6	PC-Bildschirmhalter mit Tischbefestigung		
	1	Büroschreibtisch mit Unterschränken, eine Schublade defekt, Mahagoni beschichtet, Platte 1 x 2 m, 0,76 m hoch, Baujahr: 1983		

Lfd. Nr.	Anzahl	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle/Lagerort
7	1	Bürozustelltisch, Mahagoni beschichtet, HxBxT 1,25 x 1,56 x 0,76 m, Baujahr: 1983		
	1	PC-Tisch, höhenverstellbar, 2 Platten 0,40 x 0,80 m einzeln verstellbar, Baujahr: 1993		
	5	Aktenkleiderschränke, HxBxT 1,66 x 1,20 x 0,40 m, Baujahr: 1983		
	3	Zeichentische, 1 x 2 m Platte, Unterschrank		
8	13	Fujitsu Siemens Desktop-PCs PCs Scenic C610 Intel P4 (2,4 GHz), Baujahr: 12/2003	verwendungsfähig	Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Meisenbornweg 13 35398 Gießen Ansprechpartner: Herr Hofmann Tel.: 06 41/7 96 11 14
	13	PCs Scenic C610 Intel P4 (2,8 GHz), Baujahr: 11/2004		
	24	PCs Scenic C620 Intel P4 (3,0 GHz), Baujahr: 06/2005 Alle PCs mit 40 GB HDD, ohne Betriebssystem und interne Laufwerke		
9	1	Telefonanlage Alcatel Office E im Ausbau: OTO/8UA/Oab; mit dem Nutzungsrecht für Notstromversorgung, Fernwartung, Download, Vernetzung und Kostenoptimierung, Anschluss für zentralen Wecker inkl. Dokumentations-Kit; mit Mailbox; mit Schnittstelle für UA-Terminals/IBS und für a/b-Terminals für ca. 60 Teilnehmer mit 3 exklusiv-Arbeitsplätzen Alcatel Advanced Reflexes 4 Komfort-Arbeitsplätzen Alcatel Premium Reflexes 15 Standard-Arbeitsplätze Alcatel Easy Reflexes 25 Standard-Arbeitsplätze Alcatel 4003 (ohne Display) 4 Komfort Arbeitsplätze Alcatel 4012 2 Chef-Sekretär Arbeitsplätze Alcatel 4034 CS 1 Vermittlungsapparat Alcatel 4081 M mit Beistellmodulen 20 und 40 Tasten; die Farbe der Gehäuse aller Apparate ist Graphit	verwendungsfähig	Amt für Bodenmanagement Büdingen Gutenbergstraße 2 63571 Gelnhausen Ansprechpartnerin: Frau Becker Tel.: 0 60 51/83 25 24

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Letzter Termin: Montag, 23. März 2009

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Allgemeiner Hinweis

Im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter Finanzen>Beschaffungen>HCC-Zentrale Beschaffung>Aussonderungen sind alle Informationen zum Thema „Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge“ sowie die aktuellsten Veröffentlichungen zu finden.

Wiesbaden, 10. Februar 2009

HCC – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung
Bereich Zentrale Beschaffung
VV 4150 – Ld 1010

StAnz. 9/2009 S. 539

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ, FÜR INTEGRATION UND EUROPA

204

Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB; § 7 JGG;

hier: Ersuchen um Vollstreckung im Wege des Vollstreckungshilfeverkehrs; Absehen von der Vollstreckung nach § 456a StPO

Gemeinsamer Runderlass

§ 1

Vollstreckungshilfe

(1) Bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG ist in jedem Einzelfall bereits bei Einleitung der Vollstreckung von Amts wegen zu prüfen, ob im Wege eines Vollstreckungshilfeersuchens die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) beziehungsweise einer neben der Unterbringung verhängten Freiheitsstrafe im Heimatstaat veranlasst werden kann. Soweit eine Überstellung nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 in Frage kommt, bedarf es

hierzu der Einwilligung der verurteilten Person. Dies gilt nicht im Verhältnis zu den Staaten, für die das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 2866) Anwendung findet.

Bestehen begründete Zweifel, ob der Heimatstaat die Vollstreckung der Unterbringung übernehmen wird, ist von einem Vollstreckungshilfeersuchen Abstand zu nehmen. Begründete Zweifel bestehen insbesondere, wenn der zu ersuchende Staat bereits in der Vergangenheit die Übernahme eines im Maßregelvollzug Untergebrachten wegen fehlender Maßregelvollzugseinrichtungen oder wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen abgelehnt hat.

Ist zur Besorgung aller Angelegenheiten oder der Aufenthaltsbestimmung Betreuung nach den §§ 1896 ff. BGB angeordnet, so kann es zur Herbeiführung der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers sachdienlich sein, darzulegen, dass der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregel im Heimatstaat den besonderen Interessen der betreuten Person Rechnung trägt (§ 1901 Abs. 3 BGB). Ist eine Betreuung nicht angeordnet, besteht aber Anlass zu der Annahme, dass die verurteilte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, sollte geprüft werden, ob die Einleitung eines Betreuungsverfahrens in Frage kommt.

(2) Im Übrigen ist der Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten über den Vollstreckungshilfeverkehr

in Strafsachen mit dem Ausland vom 15. Dezember 1998 (JMBl. 1999 S. 23) entsprechend anzuwenden.

§ 2

Absehen von der Vollstreckung

(1) Das Ersuchen um Vollstreckung im Wege des internationalen Vollstreckungshilfeverkehrs und Maßnahmen nach § 456a StPO stehen selbständig nebeneinander. Es ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu prüfen, ob von der Vollstreckung der Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 456a StPO abgesehen werden kann.

Die Aussetzung der (weiteren) Vollstreckung der Unterbringung ist ohne Rücksicht auf die Dauer einer neben der Unterbringung verhängten Freiheits- oder Jugendstrafe für den Zeitpunkt der Vollziehbarkeit (nicht notwendigerweise Rechtskraft) der ausländischen Entscheidung im Sinne des § 456a Abs. 1 StPO anzuordnen. Dies gilt nur, wenn die Hälfte der neben der Unterbringung verhängten Freiheitsstrafe im Wege der Anrechnung als verbüßt gilt.

Eine Maßnahme nach § 456a StPO kommt in der Regel bei solchen ausländischen verurteilten Personen in Betracht, die wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an Behandlungsangeboten oder Freizeit- sowie Ausbildungsprogrammen der Maßregelvollzugseinrichtungen nicht oder nicht erfolgreich teilnehmen können oder denen Vollzugslockerungen, insbesondere Ausgang oder Urlaub, in der Regel nicht gewährt werden können, weil zu befürchten ist, dass sie die Vollzugslockerungen im Hinblick auf die angeordnete oder drohende Ausweisung missbrauchen werden. Dies gilt insbesondere für im Maßregelvollzug untergebrachte Personen, deren Ausweisung wegen einer neben der Unterbringung verhängten Freiheitsstrafe nach §§ 53, 54 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) erfolgen muss.

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Besserung und Sicherung eines Abzuschiebenden grundsätzlich dem Heimatstaat der verurteilten Person obliegen.

(2) Nach § 456a StPO kann von der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB uneingeschränkt abgesehen werden.

Bei einer nach § 63 StGB untergebrachten Person, bei der nach der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung auch in ihrem Heimatland infolge seiner psychischen Erkrankung in unbehandeltem oder unbetreuten Zustand Gewaltdelikte zu erwarten sind, soll von der weiteren Vollstreckung der Unterbringung nach § 456a StPO erst abgesehen werden, wenn die Maßregelvollzugseinrichtung die Vollstreckungsbehörde davon unterrichtet, dass zur Begegnung der Gefährlichkeit der verurteilten Person in ihrem Heimatland im Falle der Abschiebung alle erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen angebahnt und vorbereitet sind.

Soweit dies nicht oder nicht in angemessener Frist zu realisieren ist, kann eine Maßnahme nach § 456a StPO dennoch getroffen werden, wenn der Heimatstaat durch die für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Stellen von der beabsichtigten Maßnahme nach § 456a StPO so rechtzeitig unterrichtet wird, dass die im Einzelfall nach Heimatrecht zulässigen Maßnahmen zur Sicherung der Allgemeinheit im Heimatstaat veranlasst werden können.

Auch in den übrigen Fällen veranlassen die mit der Durchführung der Abschiebung befassten Ausländerbehörden die rechtzeitige Unterrichtung des Heimatstaates. Soweit die Übermittlung von Gesundheitsdaten Untergebrachter durch die Maßregelvollzugseinrichtung, Vollstreckungsbehörde und zuständige Ausländerbehörde erforderlich ist und Untergebrachte eine nach den Datenschutzbestimmungen notwendige Einwilligung nicht erteilen, ist es zur Feststellung der Übermittlungsbefugnisse nach § 12 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 sachdienlich, den Datenschutzbeauftragten der Maßregelvollzugseinrichtung zu beteiligen.

(3) Ist eine Maßnahme nach § 456a StPO im Hinblick auf die Gefährlichkeitsprognose gleichwohl nicht möglich, ist unverzüglich erneut zu prüfen, ob eine Überstellung in den Heimatstaat eingeleitet werden kann. Die erneute Prüfung ist zum Beispiel insbesondere angezeigt, wenn von der Einleitung des Überstellungsverfahrens im Hinblick auf die lange Dauer dieses Verfahrens zunächst abgesehen wurde.

§ 3

(1) Für die Wahrnehmung der spezifischen Belange ausländischer untergebrachter Personen ist in den Maßregelvollzugseinrichtungen in Hessen jeweils eine Koordinierungsstelle für Ausländerfragen eingerichtet. Diese Koordinierungsstellen sind auch Ansprechpartner für die Vollstreckungsbehörden sowie die zuständigen Ausländerbehörden.

(2) Die Maßregelvollzugseinrichtungen übermitteln den Vollstreckungsbehörden und der zuständigen Ausländerbehörde jeweils eine Ablichtung ihrer für die Überprüfung nach § 67e StGB erstellten Prognosegutachten; dies gilt auch für Gutachten, die anlässlich der letzten Überprüfung nach § 67e StGB vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. Oktober 1998 (StAnz. S. 3510; JMBl. S. 983) abgegeben wurden.

§ 4

(1) Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die für die Maßregelvollzugseinrichtung örtlich zuständige Ausländerbehörde unverzüglich bei Einleitung der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG (§ 87 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes). Die Vollstreckungsbehörde teilt dieser örtlich zuständigen Ausländerbehörde auch alsbald mit, wenn eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt, und unterrichtet diese Ausländerbehörde unverzüglich über

- die Erledigung der Maßregel,
- die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung,
- die Unterbrechung der Vollstreckung einer Maßregel in Fällen, in denen die Vollstreckungsreihenfolge nach § 67 Abs. 3 StGB geändert wird.

(2) Die Mitteilungspflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 und § 5 Abs. 3 des Gemeinsamen Runderlasses vom 6./27. September 2007 betreffend die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen (StAnz. S. 2198) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Für die Dauer des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG ist seit 1. Juni 1998 ungeachtet der vor Beginn des Vollzugs der Unterbringung begründeten örtlichen Zuständigkeit die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Unterbringung vollzogen wird. Diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Verlegung in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, für deren Bezirk eine andere Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, bestehen, wenn die Ausländerbehörde die Ausweisung bereits verfügt hat oder sonstige aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet hat (§ 1a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 – GVBl. I S. 260 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 – GVBl. I S. 229 –).

Demgemäß sind für die Maßregelvollzugseinrichtung Haina die Ausländerbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg, für die Maßregelvollzugseinrichtung Hadamar die Ausländerbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und für die Maßregelvollzugseinrichtung Bad Emstal-Merxhausen die Ausländerbehörde des Landkreises Kassel örtlich zuständig. Bei einer Verlegung von untergebrachten Personen in die Zweigstelle Gießen der Maßregelvollzugseinrichtung Haina bleibt die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg unberührt.

(2) Wird abweichend von § 67 Abs. 1 StGB vor Vollzug der Unterbringung einer Maßregel der Besserung und Sicherung eine mit der Maßregel verhängte Freiheitsstrafe vollzogen oder wurde eine Freiheitsstrafe aus einer anderen Erkenntnis vor der Unterbringung vollzogen, geht die örtliche Zuständigkeit mit Beginn des Vollzugs der Unterbringung nach § 1a Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden auf die Ausländerbehörde über, in deren Bezirk die Unterbringung vollzogen wird.

§ 6

Für das Verfahren der Vollstreckungsbehörden gelten im Übrigen § 2 Nr. 1 Satz 3, § 4, § 8 Buchst. c) des Runderlasses des Ministeriums der Justiz vom 3. Mai 2005 (JMBl. S. 261) entsprechend.

§ 7

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. Januar 2009

Hessisches Ministerium der Justiz
4424/1 – III/C 1 – 2006/3451 – III/A

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 41 – 24 23 d – 05.03 – 1/04/1

Hessisches Sozialministerium
V5 A – m 1000
– Gült.-Verz. 245 –

StAnz. 9/2009 S. 540

205

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung der Änderung der Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich nachstehende, vom Gemeinderat der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main – Körperschaft des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 beschlossene Änderung der Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt:

1. In § 2 werden die Worte „des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Hessen und den Erwerb“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Ziffer 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
3. In § 4 Ziffer 1 wird nach dem Wort „das“ „zu versteuernde“ eingefügt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird
 - a) das Wort „beziehungsweise“ durch eine öffnende Klammer ersetzt,
 - b) nach dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma, das Wort „Kapitalertragsteuer“ und schließende Klammer eingefügt.

5. In § 10 Abs. 1 Ziffer 1 wird vor das Wort „Einkommen“ „zu versteuernden“ eingefügt.
6. In § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 wird jeweils nach dem Wort „für“ „zu versteuernde“ eingefügt.
7. In § 10 Abs. 1 Ziffer 3 wird nach dem Wort „abgerundete“ „zu versteuernde“ eingefügt.
8. In § 10 Abs. 3 werden
 - a) der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 1 Ziffer 4)“ und
 - b) „bei einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG von“ ersatzlos gestrichen.
 - c) Im Tabellenkopf wird in der mittleren Spalte das Wort „Euro“ durch „zu versteuerndes Einkommen“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 2 Ziffer 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

Die Änderung der Steuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wiesbaden, 2. Februar 2009

Hessisches Kultusministerium

I.4 – 870.400.000 – 43

StAnz. 9/2009 S. 542

206

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG);**

hier: Nachweis der Verwendung und Abführung des Aufkommens

Der Erlass zum Nachweis der Verwendung und Abführung des Aufkommens aus der Fehlsubventionierungsabgabe wurde überarbeitet. Die folgende Neufassung berücksichtigt die mit Schreiben vom 16. Februar und 3. April 2005 mitgeteilten neuen Buchungsstellen.

In diesem Zusammenhang bitte ich ausdrücklich um die Einhaltung der im Erlass genannten Fristen und die ausschließliche Verwendung der neuen Vordrucke sowie der neuen Referenznummern.

1. Abführung der Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die mit **Wohnungsfürsorgemitteln** gefördert sind

Nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 HessAFWoG sind die Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die allein oder überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des § 87a oder des § 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) gefördert worden sind, an den Darlehens- oder Zuschussgeber abzuführen.

Das Gleiche gilt für nach § 45 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) geförderte Wohnungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 HessAFWoG).

Das Aufkommen aus Wohnungsfürsorgewohnungen des Landes Hessen ist nach Abzug eines Pauschalbetrages in Höhe von 10 vom Hundert zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der Gemeinden mit Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Quartalsende an das Hessische Competence Center (HCC) abzuführen, Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Kontonummer: 1006253, Bankleitzahl: 500 500 00, Kto.-Inhaber: HCC-HMWVL Transfer. Als Verwendungszweck ist die Referenznummer 2695045875990200 anzugeben.

Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Abteilung Bauwesen, Städtebau, Wohnungswesen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, ist für jede Zahlung der als Anlage 1 beigefügte Mustervordruck als begründende Unterlage für die Buchung zugunsten der Referenznummer 2695045875990200 vier Wochen vor Überweisung zu übersenden.

Befinden sich in einer Gemeinde mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes geförderte Wohnungen, ist ein Bericht auch dann fristgemäß zu erstatten, wenn keiner der Betroffenen leistungspflichtig

gewesen und daher kein Aufkommen abzuführen ist. Befinden sich in einer Gemeinde keine derartigen Wohnungen mehr, ist entsprechend zu berichten.

2. Abführung des Aufkommens nach **§ 12 Abs. 3 Satz 5 HessAFWoG**

Nach § 12 Abs. 1 HessAFWoG fließen die Ausgleichszahlungen der zuständigen Gemeinde zu. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 vom Hundert des jährlichen Aufkommens der Ausgleichszahlungen einzubehalten. Das verbleibende Aufkommen eines Haushaltsjahres ist innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre zusätzlich für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Mietwohnraum zu angemessenen Bedingungen unmittelbar verbessert wird. Das innerhalb der Zwei-Jahres-Frist nicht verwendete oder gebundene Aufkommen ist nach § 12 Abs. 3 Satz 5 HessAFWoG jährlich zum 1. Februar des folgenden Jahres an das Hessische Competence Center (HCC) abzuführen, Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Kontonummer: 1006253, Bankleitzahl: 500 500 00, Kto.-Inhaber: HCC-HMWVL Transfer. Als Verwendungszweck ist die Referenznummer 2695045875990100 anzugeben.

Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Abteilung Bauwesen, Städtebau, Wohnungswesen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, ist für jede Zahlung der als Anlage 2 beigefügte Mustervordruck als begründende Unterlage für die Buchung zugunsten der Referenznummer 2695045875990100 vier Wochen vor Überweisung zu übersenden.

3. Nachweis der Verwendung des Aufkommens nach § 12 Abs. 3 HessAFWoG

Die Anlage 2 dient auch als Nachweis für die Verwendung des Aufkommens. Soweit das gesamte Aufkommen fristgemäß verwendet wurde, reicht es aus, wenn der Mustervordruck ausgefüllt an das Ministerium übersandt wird.

4. Nachweis der Verwendung beziehungsweise Abführung der Rückflüsse aus den mit dem Aufkommen gewährten Darlehen (§ 12 Abs. 4 HessAFWoG)

Werden aus dem Aufkommen aus der Fehlsubventionierungsabgabe Darlehen vergeben, sind Zinsen und Tilgung nach § 12 Abs. 3 HessAFWoG zu verwenden, solange die Gemeinde zur Erhebung der Ausgleichszahlungen verpflichtet ist (§ 12 Abs. 4 HessAFWoG).

Für den Nachweis der Verwendung beziehungsweise Abführung der Rückflüsse (Zinsen und Tilgungen) sind die Nrn. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Der Abzug der Verwaltungskostenpauschale ist im Falle der Verwendung der Darlehensrückflüsse nicht zulässig.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 28. Januar 2009

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
VI 5 – 2 – 056 – b – 03
– Gült.-Verz. 36222 –

St.Anz. 9/2009 S. 542

Anlage 1

(Gemeinde) Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Abt. Bauwesen, Städtebau, Wohnungswesen – Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden	(Datum) Referenznummer: 2695045875990200 Bankverbindung des Hessischen Competence Centers (HCC) Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) Kontonummer: 1006253 Bankleitzahl: 500 500 00 Kto.-Inhaber: HCC-HMWVL Transfer
---	---

Abführung des Aufkommens aus der Fehlsubventionierungsabgabe für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind

In der Zeit vom _____ bis _____ ist nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) folgendes Aufkommen aus der Fehlsubventionierungsabgabe für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind, eingegangen:

Aufkommen €	abzüglich 10 v. H. €	Abführungsbetrag €

Vorstehenden Abführungsbetrag werden wir nach Ablauf von vier Wochen an das HCC überweisen.

Sachlich und rechnerisch richtig

Im Auftrag

Anlage 2

(Gemeinde) Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Abt. Bauwesen, Städtebau, Wohnungswesen – Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden	(Datum) Referenznummer: 2695045875990100 Bankverbindung des Hessischen Competence Centers (HCC) Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) Kontonummer: 1006253 Bankleitzahl: 500 500 00 Kto.-Inhaber: HCC-HMWVL Transfer
---	---

Abführung des Aufkommens aus der Fehlsubventionierungsabgabe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 5 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) bzw. Nachweis der Verwendung des Aufkommens

Im Haushaltsjahr _____ ist nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) folgendes Aufkommen eingegangen und gemäß § 12 Abs. 3 Satz 5 HessAFWoG der nicht fristgemäß verwendete oder gebundene Anteil am Aufkommen an das Land abzuführen.

Aufkommen _____	€	
abzüglich 10 v. H.	– _____	€
Aufkommen abzüglich Pauschalbetrag	= _____	€
zuzüglich Rückflüsse aus Darlehen gemäß § 12 Abs. 4 HessAFWoG (Zinsen, Tilgungen)	+ _____	€
zu verwendendes Aufkommen	= _____	€
davon verwendet innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre gemäß § 12 Abs. 3 HessAFWoG	– _____	€
nicht fristgemäß verwendetes Aufkommen	= _____	€
= Abführungsbetrag (§ 12 Abs. 3 Satz 5 HessAFWoG)	= _____	€

Vorstehenden Abführungsbetrag werden wir nach Ablauf von vier Wochen an das HCC überweisen.

Sachlich und rechnerisch richtig

Im Auftrag

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

207

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich EKVO-Überwachungsstelle

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums, zuletzt verlängert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 18. September 2003; Az. W 2 – Ü – 014 – 594 – 2003, wird das Umweltamt, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main, nach § 9 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) und der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung widerruflich unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen als EKVO-Überwachungsstelle nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 EKVO (als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder und für andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften) und sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Oktober 2013.

Wiesbaden, 8. Dezember 2008

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
W 2 – Ü – 014 – 749 – 2008
St.Anz. 9/2009 S. 543

208

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich EKVO-Überwachungsstelle

Die Firma LSG-ELAB GmbH, Birlenbacher Straße 18 in 57078 Siegen wird weiterhin nach § 9 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) und der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung widerruflich unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen als EKVO-Überwachungsstelle nach § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2013.

Wiesbaden, 25. November 2008

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
W 2 – Ü – 068 – 748 – 2008
St.Anz. 9/2009 S. 543

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR ARBEIT, FAMILIE UND GESUNDHEIT

209

Ärztliche Untersuchung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen Personen nach Einreise in Hessen

Bezug: Erlass vom 15. August 2003 (StAnz. S. 3493)

Der Erlass vom 15. August 2003 ist am 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten. Aus diesem Grund ergeht folgender überarbeiteter Erlass:

1 Ärztliche Untersuchung

1.1 Alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nach Hessen einreisen und in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (HEAE) oder einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, sich einer ärztlichen Untersuchung nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zu unterziehen. Darüber hinaus haben alle Personen die nach Hessen einreisen und in die HEAE oder eine Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden sollen nach § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ein ärztliches Zeugnis darüber zu erbringen, dass keine Anhaltspunkte für eine ansteckende Lungentuberkulose vorhanden sind. Beides gilt auch für Personen, die sich in der Gemeinschaftsunterkunft im Transitbereich des Frankfurter Flughafens aufhalten.

1.2 Aufforderung zur Untersuchung

Die Ausländerinnen und Ausländer werden unmittelbar nach ihrer Einreise nach Hessen von der Aufnahmeeinrichtung aufgefordert, sich vom ärztlichen Dienst der Einrichtung oder einem anderen ärztlichen Dienst nach § 62 AsylVfG beziehungsweise § 36 Abs. 4 IfSG untersuchen zu lassen. Der genannte Personenkreis ist in geeigneter Form über Zweck, Umfang und die Duldungspflicht der Untersuchung zu informieren. Die Untersuchung entfällt, wenn eine Person unverzüglich noch am Aufnahmetag in ein anderes Bundesland oder eine andere Gebietskörperschaft weitergeleitet wird.

1.3 Die Untersuchung umfasst eine

- allgemeine orientierende körperliche Untersuchung, soweit möglich die Erhebung einer Anamnese und der Symptome, insbesondere hinsichtlich der in § 34 IfSG genannten Krankheitsbilder;
- Röntgenthorax-Aufnahme zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose. Bei Kindern und Jugendlichen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei Schwangeren soll stattdessen eine intrakutane Tuberkulinprobe durchgeführt werden;
- weitergehende Untersuchung auf übertragbare Krankheiten im Verdachtsfall oder Abklärung eines klinischen Krankheitsbildes nach Maßgabe des/der untersuchenden Arztes/Ärztin im Einzelfall;
- Überprüfung des Impfstatus, Impfpflicht und gegebenenfalls Impfung.

1.3.1 Bei Ausländerinnen und Ausländern, die aus einem anderen Bundesland (Einreiseland) nach Hessen gekommen sind, sind nur noch die Untersuchungen durchzuführen, die im Einreiseland noch nicht durchgeführt worden sind. Ferner werden gegebenenfalls erforderliche Kontrolluntersuchungen durchgeführt.

1.3.2 Bei Änderung des Aufenthaltsorts innerhalb Hessens sind von dem nunmehr zuständigen Gesundheitsamt die zuvor noch nicht durchgeführten Untersuchungen sowie die im Einzelfall erforderlichen Kontrolluntersuchungen vorzunehmen (siehe hierzu die Abschnitt 1.5 und 1.6).

1.3.3 Die Kostenerstattung für die Laboruntersuchungen regelt sich nach den geltenden Verträgen und Verwaltungsvorschriften.

1.4 Ablehnung der Untersuchung

Lehnt eine Ausländerin oder ein Ausländer die Untersuchung ab, ist sie/er noch einmal über die Duldungspflichten nach § 62 AsylVfG beziehungsweise § 36 Abs. 4 IfSG zu belehren. Bestehen Anhaltspunkte, die den Verdacht begründen, die Person leide an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit, haben die Aufnahmeeinrichtungen hierüber unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten. Sofern diese Personen nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen haben, gilt das Gleiche

auch für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländer- oder Polizeibehörde, sofern nach § 19 Abs. 1 und 2 AsylVfG deren Zuständigkeit gegeben ist. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Durchführung von Ermittlungen und die Anordnung von Schutzmaßnahmen (§§ 25 ff. IfSG). Bei einer nach dem IfSG angeordneten Untersuchung ist vorab die allgemeine, orientierende körperliche Untersuchung durchzuführen.

1.5 Dokumentation

Die Untersuchungsergebnisse werden auf dem „Untersuchungsbogen für Asylbewerber und andere Personen“ dokumentiert.

1.6 Verfahren bei Änderung des Aufenthaltsortes einer Ausländerin/eines Ausländers

1.6.1 Ändert sich der Aufenthaltsort einer bisher in der HEAE untergebrachten Person, wird der Untersuchungsbogen von dort verschlossen an das für den neuen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Wird bei der Erstuntersuchung in der HEAE ein Tuberkulosefall festgestellt, geht nach abgeschlossener Behandlung und Weiterleitung die Meldung vom Gesundheitsamt an das nächste zuständige Gesundheitsamt. Auf dem Umschlag ist der Name der Person sowie der Hinweis „ärztlicher Untersuchungsbefund“ deutlich lesbar aufzubringen. Die Weiterleitung des Untersuchungsbogens hat in den vorgenannten Fällen so rasch wie möglich zu erfolgen.

Wird nach der Verteilung einer Ausländerin oder eines Ausländers ein anderes Gesundheitsamt zuständig, hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde dem bisher zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich Namen, Anschrift, Herkunftsland und Tag der Änderung des Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Das Gesundheitsamt leitet – unter Beachtung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Abschnitt 1.8 – dem nunmehr zuständigen Gesundheitsamt (gegebenenfalls auch außerhalb Hessens) eine Ausfertigung des Untersuchungsbogens zu.

1.6.2 Die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gesundheitsamtes beziehungsweise zur Weiterleitung des Untersuchungsbogens entfällt, wenn bei der Ausländerin oder dem Ausländer sämtliche erforderlichen Untersuchungen durchgeführt und Kontrolluntersuchungen sowie sonstige infektionshygienische Maßnahmen nicht erforderlich sind. In diesem Fall teilt die HEAE dies dem nunmehr zuständigen Gesundheitsamt mit. Dieses unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde.

1.7 Weitere Informationspflichten

1.7.1 Soweit aufgrund der Untersuchungsergebnisse im Einzelfall eine Maßnahme, insbesondere infektionshygienischer Art, zu treffen ist, hat das Gesundheitsamt hiervon unverzüglich die meldende Stelle (1.4) zu unterrichten und das Weitere zu veranlassen.

1.7.2 Beim Auftreten von namentlich meldepflichtigen Krankheiten nach dem IfSG ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten. Bezüglich der Verpflichtung zur Meldung wird auf § 8 IfSG hingewiesen.

1.8 Zulässigkeit der Befundweiterleitung

Untersuchungsbefunde werden verschlossen an andere Stellen weitergeleitet, soweit dies zur Einleitung oder Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist oder die Einwilligung der Ausländerin oder des Ausländers hierfür vorliegt. Dies gilt auch für die immer erfolgende Weiterleitung des Untersuchungsbefundes an ein anderes Gesundheitsamt bei Weiterleitung von Bewohnern der HEAE. Soweit seuchenpolizeiliche Anordnungen durch die zuständige Behörde erlassen werden, unterrichtet diese die zuständige Ausländerbehörde über die angeordnete Maßnahme; Einzelbefunde werden nicht mitgeteilt.

2 Gesundheitliche Beratung

2.1 Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer macht über die infektionshygienische Überwachung hinaus ein besonderes Maß gesundheitlicher Hilfen erforderlich. Maßnahmen zur Vorsorge gegen übertragbare Krankheiten haben in Gemeinschaftsunterkünften besondere Bedeutung (siehe § 36 Abs. 1 IfSG). In Abstimmung mit der HEAE, den Gemeinden und den Trägern nichtstaatlicher und nicht-

kommunaler Einrichtungen sowie den für die Betreuung der Ausländerinnen und Ausländer sonst jeweils zuständigen Stellen ist es Aufgabe des Gesundheitsamtes, die Ausländerinnen und Ausländer und die genannten Stellen in geeigneter Weise über alle wichtigen gesundheitlichen Fragen zu beraten und auf die auf gesundheitlichem Gebiet gebotenen Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Beratung in Krankheitsfällen, für die Mütter- und Kinderberatung, für die Beratung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und für die Beratung Behinderter.

3 Hygienische Überwachung von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften

3.1 Die HEAE und die Gemeinschaftsunterkünfte haben die Einhaltung der Infektionshygiene nach § 36 Abs. 1 IfSG zu gewährleisten. Sie werden dabei durch das zuständige Gesundheitsamt überwacht. Wenn die hygienischen Verhältnisse es erfordern, hat das Gesundheitsamt weitere Besichtigungen durchzuführen. Dabei ist insbesondere die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Wohnräume zu überprüfen. Besonderes Augenmerk gilt ferner der Hygiene in Ge-

meinschaftsküchen, der ordnungsgemäßen Lagerung von Lebensmitteln, der Abfallbeseitigung und den Gemeinschaftstoiletten. Erforderliche infektionshygienische Maßnahmen sind bei der Leitung der Einrichtung zu veranlassen.

Die Regierungspräsidien teilen den Gesundheitsämtern die in deren Zuständigkeitsbereich bestehenden und neu eingerichteten Gemeinschaftsunterkünfte mit.

3.2 Soweit vom Gesundheitsamt für erforderlich gehaltene infektionshygienische Maßnahmen durch die zuständigen Stellen nicht rechtzeitig oder im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, ist neben der Einleitung geeigneter Maßnahmen das zuständige Regierungspräsidium unverzüglich zu unterrichten.

Wiesbaden, 4. Februar 2009

Hessisches Sozialministerium

IV 6 A 58 a 0101 – 0002/2008/001

– Gült.-Verz. 3510 –

StAnz. 9/2009 S. 544

DER LANDESWAHLLeiter FÜR HESSEN

210

Nachfolge der Landtagsabgeordneten Nicola Beer – FDP –

Die Abgeordnete des 18. Hessischen Landtags Nicola Beer hat auf ihr Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) ist an die Stelle von Nicola Beer der nächste noch nicht berufene Bewerber der Landesliste

Herr
Jochen Paulus
Rechtsanwalt
Bergweg 6
36211 Alheim

getreten.

Die Feststellung über die Nachfolge habe ich am heutigen Tage getroffen.

Wiesbaden, 5. Februar 2009

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 13 03 e 06.21.06 – 03 – 09/001

StAnz. 9/2009 S. 545

211

Nachfolge der Landtagsabgeordneten Petra Müller-Klepper – CDU –

Die Abgeordnete des 18. Hessischen Landtags Petra Müller Klepper hat auf ihr Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) ist an die Stelle von Petra Müller-Klepper der Ersatzbewerber des Wahlkreises 28 – Rheingau-Taunus I –

Herr
Hans Peter Seyffardt
Diplom-Weinbauingenieur
Hauptstraße 11
65344 Eltville am Rhein

getreten.

Die Feststellung über die Nachfolge habe ich am heutigen Tage getroffen.

Wiesbaden, 6. Februar 2009

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 13 03 e 06.21.06 – 03 – 09/002

StAnz. 9/2009 S. 545

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

212

DARMSTADT

Verordnung zur Neufestsetzung des mit Verordnung vom 15. November 1982 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Suder“ der Stadtwerke Büdingen in der Gemarkung Düdelsheim, Wetteraukreis

Vom 26. Januar 2009

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Suder“ der Stadtwerke Büdingen in der Gemarkung Düdelsheim zugunsten der Stadtwerke Büdingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten Nr. 1 bis 4) im Maßstab 1 : 2.000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**
- Zone II schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,**
- Zone III schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.**

(3) Die Übersichtskarte und die Karten Nr. 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Karten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1–3,
64283 Darmstadt,
Magistrat der Stadt Büdingen,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen,
und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain,
Am Zentrum 2,
63694 Limeshain,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von
jedermann eingesehen werden.

Karten befinden sich außerdem bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,
Obere Wasserbehörde,
Gutleutstraße 138,
60327 Frankfurt am Main,

Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Fachdienst Wasser- und Bodenschutz,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen),

Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Fachdienst Bauwesen,
Europaplatz 1,
61169 Friedberg (Hessen),

Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Fachdienst Kommunalhygiene,
Europaplatz 1,
61169 Friedberg (Hessen),

Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Fachdienst Landwirtschaft,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen),

Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

Amt für Bodenmanagement Büdingen,
Gymnasiumstraße 5,
63654 Büdingen,

Stadtwerke Büdingen,
Thiergartenstraße 12–14,
63654 Büdingen.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 26 Nr. 96 (teilweise) der Gemarkung Düdelsheim.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 26 (teilweise) der Gemarkung Düdelsheim und auf die Flur 9 (teilweise) der Gemarkung Hainchen.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Düdelsheim und Hainchen.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Niederschlagswasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes,
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
6. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlager für unbelasteten Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
7. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
8. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
9. der Einbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus behördlich festgestellten altlastenverdächtigen Flächen und Altlastensanierungsfällen, auch als Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall durch ein amtliches Gutachten die Unbedenklichkeit des Materials nachgewiesen ist,
10. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmittel, die einen Stoff enthalten oder aus einem Stoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
11. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
14. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
15. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen und ist anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu wiederholen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren,
16. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
17. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Nr. 2 bleibt unberührt),
18. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers

ist nicht zu besorgen. Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,

19. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
20. das Errichten von Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen, und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
21. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
22. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
23. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
24. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
25. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
26. Flächen für Motorsport,
27. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
28. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen,
29. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
31. die Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verboten. Sie ist dann erlaubt, wenn die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu hat der Nutzungsberechtigte vor Beginn der Aufforstung den Stickstoffgehalt des Bodens zu einem geeigneten Zeitpunkt durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflan-

zenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Beförderungsmitteln sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,

15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostierungsanlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
18. Kleingärten,
19. Neuanpflanzung und Ersatzanpflanzung von Obstbäumen,
20. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen. Davon ausgenommen ist das breitflächige Versickern des Niederschlagswassers auf Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone,
5. Neuanpflanzung und Ersatzanpflanzung von sonstigen Gehölzen.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung sowie für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenutzung, die Bewässerung der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Stelle der Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung oder durch flachen Umbruch zu Beginn der Vegetationsperiode mit unmittelbar anschließender Neuansaat erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 31. Oktober nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 30. September,
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nr. 12 und 13,
5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
6. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur zu Zwischenfrüchten oder Winterfrüchten mit hoher Stickstoffaufnahme vor Winter (zum Beispiel Raps, Wintergetreide nach Getreide) ausgebracht werden. Bei einjährigen oder überjährigen Futtergräsern darf eine solche Düngung bis zum 31. Oktober erfolgen,
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 16. Oktober, beziehungsweise vom 1. November bei einjährigen oder überjährigen Futtergräsern, bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung sowie für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim

ÜBERARBEITUNG TRINKWASSERSCHUTZGEBIET BRUNNEN SUDER DÜDELSHEIM

ZEICHENERKLÄRUNG

- FASSUNGSBEREICH (ZONE I)
- ENGERE SCHUTZZONE (ZONE II)
- WEITERE SCHUTZZONE (ZONE III)
- BRUNNEN
- GEMARKUNGSGRENZE

ÜBERSICHTSKARTE

KARTENGRUNDLAGE: TOPOGRAPHISCHE KARTE 1: 25.000
5720 BÜDINGEN

Maßstab 1:25 000



Anbau von Sonderkulturen gelten in der Zone II zusätzlich zu den Verboten des § 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die Beweidung,
2. die organische Düngung, mit Ausnahme der Düngung mit Festmist und der Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottstufe 4,
3. das Lagern und Zwischenlagern von organischen Düngern und Silagen,
4. die Neuanlage und die Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 9

Anrechnung organischer Dünger

(1) Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Die Berechnung der Nährstoffgehalte der organischen Düngemittel hat nach den Angaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise den dazu ergangenen Durchführungshilfen (zum Beispiel Leitfaden zur Durchführung der Düngeverordnung in Hessen) zu erfolgen.

(2) Erfolgt eine Messung des Ammoniumgehaltes unmittelbar vor dem Ausbringen, so sind für Gülle und Jauche im Jahr der Ausbringung die folgenden Stickstoffmengen anzusetzen:

Organischer Dünger	N-Menge kg/10 m ³
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle mit Didin	40
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30

(3) Erfolgt unmittelbar vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamtstickstoffgehaltes, so ist die gemessene Menge anzusetzen und wie folgt auf das Ausbringungsjahr und das Folgejahr zu verteilen:

- Schweinegülle 60 Prozent im Ausbringungsjahr, 20 Prozent im Folgejahr,
- Rindergülle 50 Prozent im Ausbringungsjahr, 20 Prozent im Folgejahr,
- Geflügelgülle 60 Prozent im Ausbringungsjahr, 20 Prozent im Folgejahr,
- Jauche 90 Prozent im Ausbringungsjahr, 0 Prozent im Folgejahr.

(4) Bei der Ausbringung von Stallmist, Klärschlamm und Kompost sind die folgenden Stickstoffmengen anzusetzen:

Organischer Dünger	N-Menge kg/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnchenmist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230
Nassklärschlamm	15
Nassklärschlamm, entwässert	30
Bio-Abfallkompost	12
Kompost	10

Diese Mengen sind auf das Ausbringungsjahr und das Folgejahr wie folgt anzurechnen:

- Stallmist 40 Prozent im Ausbringungsjahr, 30 Prozent im Folgejahr,
- Nassschlamm 50 Prozent im Ausbringungsjahr, 20 Prozent im Folgejahr,
- Entwässerter Schlamm 40 Prozent im Ausbringungsjahr, 30 Prozent im Folgejahr,

- Kompost (einschließlich Grüngut) 35 Prozent im Ausbringungsjahr, 25 Prozent im Folgejahr.

§ 10

Landwirtschaftliche Beratung

Die Stadtwerke Büdingen haben den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine auf die örtlichen Verhältnisse und örtlichen Bedürfnisse abgestellte und die Nitratauswaschungsgefährdung der Böden berücksichtigende landwirtschaftliche Beratung für eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen und ihnen eine privatrechtliche Vereinbarung darüber anzubieten.

§ 11

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zone I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen, Wegen und Bahnlinien zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 12

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Keiner Ausnahmezulassung bedürfen Handlungen, die Untersuchungsmaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen bei Altablagern, Altstandorten oder Grundwasserschadensfällen betreffen und die

- a) von der Bodenschutzbehörde angeordnet wurden oder denen die Bodenschutzbehörde ausdrücklich zugestimmt hat,
- b) oder von der Bodenschutzbehörde selbst oder von dessen Beauftragte durchgeführt wurden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4, 5 und 6, § 7 Nr. 2, 3, 5–7, § 8 Nr. 1 bis 4 genannten Verbote und die in § 11 aufgeführten Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den § 7 Nr. 1 und 4 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 86 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 4 und 18 und des § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 23 und des § 5 Nr. 8 und 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 16

Aufhebung

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Düdelsheim, Wetteraukreis, vom 13. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 116) wird aufgehoben. Zu dieser Verordnung erteilte Ausnahmezulassungen behalten ihre Gültigkeit.

Darmstadt, 26. Januar 2009 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 9/2009 S. 545

213**Elfte Sitzung der Regionalversammlung Südhessen**

Am Freitag, dem 27. Februar 2009, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die elfte Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Aufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans; hier: Beschlussfassung über die erneute Offenlegung des Entwurfs des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans mit Umweltbericht nach 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Nr. 1 HLPG
2. Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 zugunsten eines Sondergebietes Elektrofachmarkt im Bereich des Gewerbegebietes „Seegraben/Semder Weg“ in der Stadt Groß-Umstadt – **DS VII/64.0 und 64.1**
3. Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 für ein Sondergebiet zur Ansiedlung eines Verbrauchermarktes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet westlich der Tiergartenstraße“ in der Stadt Heppenheim – **DS VII/63.0 und 63.1**
4. Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 zugunsten eines Sondergebietes großflächiger Einzelhandel im Gewerbegebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nieder-Roden Nr. 27.1 „Querspange Nieder-Roden – 1. Ergänzung“ in der Stadt Rodgau – **DS VII/62.0 und 62.1**
5. Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 zugunsten eines Elektromarktes im Gebiet des Bebauungsplanes „Zwischen Mainstraße und B 426, 1. Änderung“ der Stadt Pfungstadt – **DS VII/66.0 und 66.1**
6. Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 18 HLPG für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Staudinger durch den Neubau eines Steinkohleblocks (Block 6) der E.ON Kraftwerke GmbH am Standort Großkrotzenburg (Staudinger) – **DS VII/67.0**
7. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

Darmstadt, 9. Februar 2009 **Regierungspräsidium Darmstadt**
III 31.1 – 93 b 10/01
StAnz. 9/2009 S. 550

214**Vorhaben des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Wasserbeschaffungsverband Usingen beabsichtigt, Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Die Gewinnungsanlage mit der Bezeichnung Brunnen Buchstein befindet sich in der Gemarkung Eschbach, Flur 7, Flurstück 38/1.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine UVP durchzuführen.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, 10. Februar 2009

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
IV/Wi 41.1 – 79 e 06 – Us – N 655
StAnz. 9/2009 S. 550

215**Vorhaben der Firma Evonik Degussa GmbH;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Evonik Degussa GmbH beantragt, die Wirkstoffproduktion 1 wesentlich zu ändern. Projekt: Errichtung und Betrieb von Infrastruktureinrichtungen. Die Anlage befindet sich in 63457 Hanau-Wolfgang, Gemarkung Hanau, Flur 1, Flurstück 95/11.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UPVG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 11. Februar 2009

Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F – 43.3 – 120.12 – Gen. 56/08
StAnz. 9/2009 S. 550

216**Aufhebung der „Stiftung Dein Herz“ mit Sitz in Frankfurt am Main**

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), in Verbindung mit § 87 BGB habe ich die „Stiftung Dein Herz“ am 21. Januar 2009 aufgehoben.

Darmstadt, 9. Februar 2009 **Regierungspräsidium Darmstadt**
I 12.2 – 25 d 04/11 – (12) – 461
StAnz. 9/2009 S. 550

217**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Windpark Schöneck GmbH & Co. KG, Oliver Kessler, Ludgestraße 37, 48727 Billerbeck, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in 61137 Schöneck-Kilianstädten, Standort „Gelber Berg“ gestellt.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von circa 138 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer elektrischen Nennleistung von jeweils 2 MW.

Die geplante Anlage befindet sich in:

61137 Schöneck, Gemarkung Kilianstädten,			
Fluren	20	22	23
Flurstücke	4/2, 11	28, 29	2, 3

Zukünftiger Windpark Schöneck „Gelber Berg“

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgebend für eine UVP-Pflicht ist hier die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit konkreten Festsetzungen der für den Standort einschlägigen Schutzgebietsausweisungen (Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG). Die standortbezogene, auf die ökologische Empfindlichkeit des Standortes bezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 11. Februar 2009

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 43.1 – 1257/12 Gen 34/07

StAnz. 9/2009 S. 550

218

GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Kirschhofen“ der Stadt Weilburg in der Gemarkung Kirschhofen, Landkreis Limburg-Weilburg

Vom 3. Februar 2009

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsaufhebung

Das mit Anordnung vom 23. Mai 1969 (StAnz. S. 1144) festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Kirschhofen“ der Stadt Weilburg in der Gemarkung Kirschhofen, Landkreis Limburg-Weilburg, wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. Februar 2009

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung
gez. K n e i p
Regierungsvizepräsident

StAnz. 9/2009 S. 551

219

KASSEL

Vorhaben des Herrn Karsten Hensche, Bad Arolsen-Helsens;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Antragsteller beabsichtigt, eine Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen, Ferkeln und Sauen einschließlich Ferkeln und Rindern in gemischtem Bestand (insgesamt 1.320 Mastschweine bis 120 kg, 200 Sauen mit Ferkeln, 25 Rinder bis 2 Jahre, 15 Kühe) zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben soll in 34454 Bad Arolsen, Gemarkung Helsens, Flur 2, Flurstücke 18/1, 16, 19 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2819), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Kassel, 5. Februar 2009

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III – Umwelt- und Arbeitsschutz
33/Ks – 53 e 621 – 1.1 – Hensche – Li

StAnz. 9/2009 S. 551

220

Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Fuldaer Integrations-Stiftung“ mit Sitz in Fulda

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Stiftungsverfassung (Änderung des Stiftungszweckes) genehmigt.

Kassel, 9. Februar 2009

Regierungspräsidium Kassel

15.1 – 25 d 04/11 – 2.42

StAnz. 9/2009 S. 551

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

221

Abschlussprüfung nach § 37 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 2009

In den Ausbildungsberufen:

- Fachkraft für Wasserwirtschaft
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Straßenwärter/in
- Vermessungstechniker/in

werden in der Zeit zwischen Anfang Mai 2009 und Ende Juli 2009 Abschlussprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit **spätestens am 30. September 2009 endet**,
2. **Wiederholer/innen**, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlussprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlussprüfung **vorzeitig** abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber/innen, die die **Voraussetzungen des § 43 BBiG oder § 45 BBiG** erfüllen.

Die **vorzeitige Zulassung** setzt voraus, dass im Einzelfall

- a) die Ausbildungsleistungen wesentlich über dem Durchschnitt liegen
- b) der dem Ausbildungsberuf in den einschlägigen Ordnungsmitteln zugewiesene Ausbildungsstoff bis zur Prüfung beherrscht wird.

Eine Äußerung zu Buchst. a) und b) – bezogen auf die betriebliche Ausbildung – ist von der Ausbildungsstätte dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (in Kopie)
- letztes Zeugnis der Berufsschule (in Kopie)
- Bestätigung, dass der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist entsprechend § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen vom 23. August 2007 (StAnz. Nr. 39 vom 24. September 2007).

Meldeschluss: 1. März 2009

Wiesbaden, 10. Februar 2009

Zuständige Stelle

für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Vermessungstechniker/in, Kartograph/in und Straßenwärter/in
beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Z 1.30 – 9 a – 04 – 13 – 04

StAnz. 9/2009 S. 552

HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN

222

Verlegung von Gehwegen im Zuge der K 19 in der Ortsdurchfahrt Schauenburg, Ortsteil Hoof

Nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wiesbaden, 2. Februar 2009 **Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen**
20 g – T 5 – K 19 KS
StAnz. 9/2009 S. 552

Feststellung:

Die Gemeinde Schauenburg beabsichtigt, die Teilverlegung des Gehweges im Zuge der K 19 in der Ortsdurchfahrt von Schauenburg OT Hoof. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Kassel über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851) in Verbindung mit § 74 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Neugestaltung des Straßenraumes in der Ortslage.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kassel, 2. Februar 2009

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel

223

L 3171 – Abbruch und Neubau der UF der Eitra

Nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchzuführen.

Wiesbaden, 9. Februar 2009

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
20 g – L 3171/UF – T 3 Le

StAnz. 9/2009 S. 552

Feststellung:

Das Land Hessen (Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda, beabsichtigt den Abbruch und Neubau der Unterführung (UF) der Eitra (Landesstraße L 3171) in der Gemarkung Eiterfeld.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I

S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S.854), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851) herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Abbruch und die verkehrswegrechte Erneuerung der UF der Eitra, Fu 2725 der L 3171, Netzknotenstation 0,104 sowie die Befestigung der Gewässersohle unterhalb des Traufbereiches des Bauwerkes.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, 6. Februar 2009

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda

BUCHBESPRECHUNGEN

Grundgesetz-Kommentar. Hrsg. von Horst Dreier. Bearb. von Hartmut Bauer, Horst Dreier, Rolf Gröschner, Georg Hermes, Werner Heun, Johannes Masing, Martin Morlok, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz, Rupert Stettner, Joachim Wieland und Fabian Wittreck. Bd. III: Art. 83 bis 146. 2. Aufl. 2008. XLI, 2010 S. (Ln.), 209 Euro. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen; ISBN 978-3-16-148235-9.

Mit dem Abschlussband der 2. Auflage ist der Kommentar bei einem Sachstand, der bis in das Jahr 2008 hineinreicht, so aktuell, wie es ein unvermeidlich über Jahre sich hinziehendes Vorhaben nur sein kann. Die Föderalismusreform vom September 2006 hatte bald darauf ein bis zu Art. 82 reichender Ergänzungsband aufgearbeitet, mit den Änderungen der nachfolgenden Abschnitte und den seit dem Jahr 2000 hinzugekommenen Themen befasst sich der vorliegende Band. Dass sein Herausgeber im Vorwort „gewisse Turbulenzen“ bei der Verfassungsrichterwahl des letzten Frühjahrs anspricht, sie ihn bei aller Betroffenheit aber nicht haben resignieren lassen, erweist sich als Glücksfall (bemerkenswert freilich, dass die sonst so kritische Erläuterung von Art. 94 diesen Sachverhalt trotz seiner Resonanz auch bei Fachkollegen – so bei Hufen im Editorial von NJW 10/2008, H. P. Schneider und Möllers in der „Süddeutschen“ vom 25. Februar und 19. März 2008 und nicht zuletzt Stolleis im „Merkur“ vom August 2008 – nicht anspricht).

Was als erstes ins Auge fällt, ist der gegenüber der Voraufgabe um etwa ein Viertel gewachsene Umfang. Die Föderalismusreform ist dafür kaum verantwortlich zu machen. Das Verständnis ihrer Neuerungen ist zwar mitunter umstritten, aktuelles Konfliktpotenzial (etwa zur Änderungsbefugnis des Bundesgesetzgebers bei nach Art. 125 a fortgeltendem Bundesrecht, zu der sich bei Stettner [Art. 125 a Rdn. 9 f., 14, 16] alles Nähere findet – kennzeichnend ist die Kontroverse zwischen Bundesrat und Bundesregierung zu den Folgen von Art. 84 Abs. 1 Satz 7 in BT-Drs. 16/10173 S. 10 f. und S. 16) aber erst in Andeutungen erkennbar, verfassungsrechtlich noch nicht bewältigt und daher insgesamt recht schlank kommentiert. Rechtspolitische Bewertungen sind selten (als Ausnahme Stettner zu Art. 125 c: „ein eklatantes Beispiel verfehlter verfassungsrechtlicher Normierung“), auf die Kommissionsberatungen wird gar nicht, auf die amtlichen Materialien nur selten zurückgegriffen. Auch das Ausscheiden von Frau Lübke-Wolff macht sich nur vereinzelt bemerkbar: Die Mehrzahl der bislang von ihr vorgelegten Kommentierungen hat Masing eher zurückhaltend überarbeitet und größere Änderungen nur bei Art. 137 vorgenommen; lediglich Wittreck hat zu Art. 116 ihren ursprünglichen Text durch eine vollständige, noch vertiefte und damit wohl erschöpfende Neubearbeitung ersetzt. Der Zuwachs verteilt sich also einigermaßen gleichmäßig auf sämtliche Autoren, die zwar im Aufbau weitgehend einheitlich, in der jeweils einleitenden Rechtsvergleichung, der Verarbeitung von Details, von Randfragen, Literatur und Rechtsprechung unterhalb derjenigen des Bundesverfassungsgerichts dagegen recht unterschiedliche Akzente setzen. Was sich durchgesetzt hat, sind die allen Erläuterungen – mit Ausnahme derjenigen vor Art. 104 a und 115 a – vorangestellten Stichwortverzeichnisse, die das abschließende Generalregister sinnvoll ergänzen.

Eine genauere Durchsicht und selbst die praktische Arbeit kann kaum mehr als einen Eindruck freilich mit dem Anspruch auf einige Verlässlichkeit vermitteln: Hermes ist unverändert für die spröde Materie der Verwaltung im Bund-Länder-Verhältnis zuständig. Auf Spezialfragen etwa nach dem verfassungsrechtlich noch hinnehmbaren Mindestmaß des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach den Kriterien der selbstverständlich ausgewerteten ARGE-Entscheidung vom 20. Dezember 2007 geht er nicht immer ein, umso intensiver dagegen auf das Grundsätzliche. Dazu zählen etwa die Abweichungsvoraussetzungen in Art. 84 Abs. 1, das Aufgabenübertragungsverbot (mit der gerade deshalb problematischen Annahme, eine bundesrechtliche Vollzugszuständigkeit der Gemeinden sei – immer noch – an Art. 28 Abs. 2 zu messen [Art. 84 Rdn. 102]) und die Bedeutung der Art. 83 ff. für die Gesetzgebungskompetenzen oder für den Vollzug von Gemeinschaftsrecht;

dessen Folgen für die Verteilung der Verwaltungsausgaben finden sich später in der Kommentierung von Art. 104 a (Rdn. 7) durch Heun. Mit einem Schwerpunkt im europäischen Recht behandeln Hermes und Wieland auch die Art. 87 d bis 87 f gerade im Hinblick auf die aktuelle Privatisierungsdiskussion. Dass der Bundespräsident das Gesetz zur Neuordnung der Flugsicherung nicht ausgefertigt hat, erscheint danach „nicht überraschend“ (Art. 87 d Rdn. 18), und der nachdrücklich missbilligten (Art. 87 e Rdn. 28–31) Neuorganisation der Bundesbahnen könnte dasselbe geschehen. Mit Recht wird für Heun, der neben dem Haushaltsrecht auch für den militärischen Teil zuständig ist, die Grundrechtsbindung bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr zu einem Problem (Art. 87 a Rdn. 21), für das die bisherigen Auskünfte der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 16/6282 und 16/9286) kaum eine Lösung bieten. Schulze-Fielitz konzentriert sich, die unverändert von Wieland bearbeitete Verfassungsgerichtsbarkeit ausgenommen, im Wesentlichen auf Justizorganisation und -verfahren. Eingehender lassen sich deren verfassungsrechtliche Grundlagen kaum darstellen. Selbst Art. 99, der seit der Errichtung des von Dreier (Art. 142 Rdn. 28) vorgestellten Schleswig-Holsteinischen Verfassungsgerichts zu einem Teil funktionslos geworden ist, wird nicht vernachlässigt. Die Verletzung der Vorlagepflicht gegenüber dem Europäischen Gerichtshof erhält ihren grundrechtlich gebotenen Stellenwert (Art. 101 Rdn. 62), und zum Kern der meisten Verfassungsbeschwerden, dem (angeblichen) Gehörverstoß, findet sich zu Art. 103 nahezu alles, was man als Richter oder Beschwerdeführer wissen sollte, knapp ergänzt durch Wielands Darstellung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens selbst (Art. 93 Rdn. 75–79, Art. 94 Rdn. 27 bis 30). Der „spezifische Verfassungsverstoß“, der sonst die Verfahrenserst zur Grundrechtsverletzung zu machen pflegt (Art. 103 I Rdn. 30–31) verliert bei der Behandlung von Beweisanträgen freilich seine Begrenzungsfunktion in einem Maße, das die verfassungs- und die revisionsgerichtliche Prüfung nahezu unterschiedslos denselben Kriterien unterwirft (Art. 103 I Rdn. 67–68).

Zum Glück wird auch mittlerweile überholtes Recht wie die Art. 117 bis 119, 122, 127 und 135 weiterhin ernst genommen und erläutert; eine Verfassung hätte es nicht verdient, in ihrer wissenschaftlichen Behandlung um vielleicht obsolet gewordene Bestimmungen bereinigt zu werden. Dreiers Kommentierung zu Art. 142 muss aus der Sicht des Landesrechts als besonderer Höhepunkt herausgestellt werden. Dass Landesverfassungen in einem Grundgesetzkommentar keine prominente Rolle spielen, ist zu erwarten, auf Feldern intensiver Berührung (Beispiele: das Schul- oder das Kommunalrecht) zu bedauern und auch hier nicht anders; als Besonderheit ist dann schon zu verbuchen, dass Dreier sich intensiv mit der Bedeutung auseinandersetzt, die der ständig missverständlichen Erwähnung der Todesstrafe in der Hessischen Verfassung zukommt (Art. 102 Rdn. 27). Für das Verhältnis von Bundes- und Landesgrundrechten ergänzt und vertieft er nunmehr seine Überlegungen zu Art. 31 im zweiten Band und lässt vor allem auch die Konsequenzen nicht außer Acht, die sich für die Präfürzuständigkeit der parallelen Verfassungsgerichtsbarkeiten ergeben.

Das Gesamturteil über den Kommentar kann nach alledem kaum positiver ausfallen. Er behauptet seinen Spitzenplatz und ist für jede anspruchsvolle Beschäftigung mit dem Grundgesetz schlechthin unentbehrlich.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

Kraftverkehrs-Kontrolle. Von Hartmut Gerlach und Jörg Mergenthaler. Loseblattwerk, 82. Erg.Liefg. Walhalla Fachverlag, Regensburg; ISBN 3-88947-055-6.

Die Beförderung von Gütern und Personen im Kraftverkehr ist an eine fast nicht mehr zu überschauende Fülle von Rechtsvorschriften geknüpft, so dass selbst Fachleute mitunter Schwierigkeiten haben, diese Vorschriften ohne Probleme zu überschauen. Eine ständig angepasste Rechtsänderung und Umsetzung von EU-Vorschriften in nationales Recht machen dies nicht einfacher. Hier hilft nur eine gut aufbereitete Zusammenfassung der einschlägigen

Rechtsvorschriften. Das vorliegende Werk „Kraftverkehrs-Kontrolle“ enthält überschaubar und gut strukturiert die wesentlichen Vorschriften in aktueller Form.

Das in drei Teilen übersichtlich gegliederte Werk Kraftverkehrs-Kontrolle Sozialvorschriften für den Straßenverkehr, aktuelles Handbuch von Hartmut Gerlach und Jörg Mergenthaler dient der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Die drei Teile gliedern sich in

A = Vorschriftentexte

B = Kommentare und Erläuterungen

C = Ausgewählte Gerichtsentscheidungen zu den jeweiligen unter A und B

aufgeführten Inhalten.

In der ausgelieferten 82. Ergänzungslieferung werden die aktuellen Änderungen der StVZO und des StGB im Vorschriftenteil A dem aktuellen Rechtsstand angepasst.

Ein Hauptaugenmerk der 82. Ergänzungslieferung liegt im neuen Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalvorschriften. Dieser ist unter der Leitziffer A 6 einsortiert. Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog wurde durch den Länderausschuss Arbeits- und Sicherheitstechnik erstellt und damit an die geänderten Rechtsvorschriften angepasst. Beachtlich ist dabei, dass dieser Katalog im Gegensatz zu der Bußgeldkatalogverordnung, die unter Leitziffer 17 einsortiert ist, nur behördeninternen Wirksamkeit entfaltet und die Gerichte nicht aus ihrer Pflicht entlässt, eigene Erwägungen zur Höhe eines angemessenen Bußgeldes anzustellen.

Wegen der komplizierten Anwendung und unterschiedlichen Auslegung der Sozialvorschriften für den Straßenverkehr in der Praxis hat die Europäische Kommission als Konsequenz sogenannte Leitlinien erlassen. Diese werden für den Anwender der Kraftverkehrs-Kontrolle an der entsprechenden Stelle und deutlich markiert im Teil B (Kommentierung) einsortiert. So finden die Nutzer des Handbuchs beispielsweise die Leitlinie 3 der Europäischen Kommission zur Fragestellung der Unterbrechung einer Ruhepause, um das Fahrzeug an einem Terminal, einem Parkplatz oder einer Grenze zu bewegen (Art. 4 Buchstaben d und f der [EG] Nr. 561/2006).

Weiterhin wurde im Bereich der Kommentierung die Entscheidung des OVG Lüneburg aufgenommen, das sich mit dem Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen befasst. Die Entscheidung des OVG steht im Zusammenhang mit der Eignung zum Führen von Fahrzeugen und zielt darauf, dass zwar eine wesentlich geringere Gefahr von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen geht als von fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen, es aber möglich ist, beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach §§ 11 ff. FeV auch das Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge zu untersagen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass dieser Aktualisierung die CD-ROM „Kraftverkehrs-Kontrolle“ Stand 82. Ergänzungslieferung beigelegt ist. Mit dieser CD lassen sich Recherchen leicht durchführen, Kommentierungen schnell auffinden und alle Texte per drag and drop übernehmen. Die komfortable Stichwortsuche ermöglicht ein komfortables Arbeiten mit dem Werk.

Mit diesen Änderungen steht dem Nutzer wieder eine aktuelle übersichtliche Vorschriftensammlung zur Verfügung.

Erster Polizeihauptkommissar a. D. Ralf Hiltmann

Das Jagdrecht in Hessen. Kommentar. Von Kurt Meixner. Loseblattwerk, 13. Erg.Liefg., 88. S., 15,40 €; Gesamtwerk 970 S., 78 €. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden; ISBN 978-3-8293-0376-7.

Neben einer Aktualisierung der Kommentierung erfolgte eine gründliche Überarbeitung des Anhangs. Neu aufgenommen wurden u. a. der Erlass betr. Bestimmung einer als Schweißhundeführer anerkannten Person durch die Jagdbehörde nach § 27 Abs. 6 HJagdG und die Wildschadenschätztabellen für das Wirtschaftsjahr 2008/2009.

Der Kommentar, der das Jagdrecht des Bundes und des Landes anhand der aktuellen Rechtsprechung ausführlich bespricht, sei jedem empfohlen, der sich mit dieser Materie zu befassen hat.

Ministerialrat Dieter Graulich

Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung. Nach einer Pause von drei Jahren liegt nunmehr die 5. Auflage des von Dr. Klaus Wimmer herausgegeben Frankfurter Kommentars zur Insolvenzordnung vor. Der gebundene Kommentar ist im Verlag Luchterhand unter der ISBN 978-3-472-07016-0 für 249 € erschienen.

Seit der letzten Ausgabe, welche Anfang 2006 verfügbar war, gab es zahlreiche Änderungen im Insolvenzrecht. Besonders zu erwähnen ist hier das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007. Danach sollen z. B. öffentliche Bekanntmachungen nur noch über das Internet erfolgen. Das aus der Verbraucherinsolvenz bekannte schriftliche Verfahren kann nun auch in der Regelsolvenz angeordnet werden. Weiterhin sollen einheitliche Anträge für das Regelsolvenzverfahren vorgegeben werden. Um die Fortführung des Unternehmens zu ermöglichen ist als weitere Sicherungsmaßnahme während des Insolvenzöffnungsverfahrens die Möglichkeit eines Verwertungsverbot für die dinglich gesicherten Gläubiger hinzugekommen. Ebenfalls bei der Kommentierung berücksichtigt ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechtes und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008. Hierin wurden der Eigenkapitalersatz umgestaltet sowie Insolvenzantragspflichten aus dem jeweiligen Gesellschaftsrecht herausgelöst und im Insolvenzrecht geregelt. Schließlich hat der Überschuldungsbegriff eine mehrfache Änderung erfahren, u. a. durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 17. Oktober 2008. Auch dieses wird durch die Kommentierung bereits berücksichtigt.

Der Kommentar ist im Vergleich zur Voraufgabe erneut im Umfang gewachsen; dieses Mal um rund 250 auf 2992 Seiten. Er ist aber dennoch übersichtlich geblieben. Die Preissteigerung ist mit 10,00 Euro moderat ausgefallen. Anders als bei der Voraufgabe ist jedoch keine CD-ROM mit Gerichtsentscheidungen, Mustertexten, Formularvorschlägen und einer Gesetzes- und Vorschriftensammlung enthalten. Stattdessen bietet der Verlag nun unter www.fk-inso.de einen Downloadzugriff auf die zuvor genannten Materialien. Der Zugang lässt sich auch für PC-Laien ohne viel Aufwand einrichten. Unter der o. g. Internetadresse muss sich der Erwerber des Kommentars mit dem dort abgedruckten persönlichen Zugangscode und seiner Mailadresse registrieren lassen. Nachdem Freischalten des Zugangs kann es auch dann sogleich mit der Recherche losgehen. Die Menüführung ist leicht verständlich und übersichtlich. Gleiches gilt für die Suchfunktion. Auf diesem Weg werden z. B. Gesetzesänderungen sowie aktuelle Rechtsprechung dem Nutzer zur Kenntnis gebracht. Damit verliert die gebundene Printversion kaum an Aktualität und kann mit einer Loseblattsammlung mithalten.

Die Kommentierung knüpft an die bewährte Weise der Voraufgaben an. Neben der umfangreichen Kommentierung der Insolvenzordnung umfasst das Werk nach § 358 mehrere Anhänge zu EG-Verordnungen und EU-Richtlinien sowie zum internationalen Insolvenzrecht. Daneben werden das Verfahren bei Arbeitnehmererfindungen in der Insolvenz, das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und vor allem die für die Praxis wichtige insolvenzrechtliche Vergütungsordnung ausführlich erläutert. Die Kommentierung beginnt immer mit einem umfangreichen Quellennachweis für Literatur. Die Zitationen selbst finden sich dann zusammen mit den Verweisen auf die Rechtsprechung im Text der Kommentierung. Der Kommentar gibt bei Streitfragen den aktuellen Stand in Literatur und Rechtsprechung facettenreich wieder. Die weitergehende, wissenschaftliche Vertiefung fällt aufgrund der zahlreich angegebenen Fundstellen leicht. Die Kommentierungen sind übersichtlich gegliedert und an der Rechtsanwendungspraxis orientiert. Das Stichwortverzeichnis ist äußerst umfassend.

Die Behandlung von Abgabenforderungen der öffentlichen Hand ist bei der Kommentierung des § 155 InsO auf über 110 Seiten ausführlich dargestellt. Der Kommentar ist damit auch z. B. für die Finanzverwaltung geeignet.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Frankfurter Kommentar sich zu Recht bei der gebundenen Literatur zu einem Standardwerk entwickelt. Der Preis ist unter Berücksichtigung des im Kommentar gebotenen Umfangs an gesammelter Rechtsprechung und Literatur angemessen. Mit dem Internetzugriff schafft das Werk zudem die Verknüpfung zu den neuen Medien. Dies steigert die Alltagsnähe der Kommentars in der Rechtsanwendungspraxis. Daneben kann er gleichermaßen für wissenschaftliche Zwecke und Ausbildung empfohlen werden.

Regierungsobererrat Dr. Andreas Viertelhausen

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele – Gewinnspielsatzung – der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien vom 11. November 2008

Aufgrund von § 8a i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 48 Abs. 4 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 19. Dezember 2007 hat die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) auf Empfehlung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) unter Einbeziehung der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) vom 11. November 2008 in ihrer Sitzung am 9. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind).
- (2) Die Regelungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien,

des Glücksspielstaatsvertrages, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie telekommunikationsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. ein Gewinnspiel ein Bestandteil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebotes, der den Nutzerinnen und Nutzern im Falle der Teilnahme die Möglichkeit auf den Erhalt eines Vermögenswertes, insbesondere in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen, bietet;
2. eine Gewinnspielsendung ein inhaltlich zusammenhängender, nicht durch andere Programmelemente unterbrochener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebots von mehr als 3 Minuten Länge, einschließlich der Hinweise der §§ 10 und 11, bei dem die Durchführung eines oder mehrerer Gewinnspiele, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs dieser Spiele, den Schwerpunkt darstellt;
3. die Teilnahme an einem Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung der Versuch einer Nutzerin oder eines Nutzers, unter

Nutzung eines dafür geeigneten Kommunikationsweges Kontakt zu dem Anbieter im Hinblick auf den Erhalt einer Gewinnmöglichkeit aufzunehmen.

4. Unentgeltlich im Sinne der Satzung sind auch Angebote, bei denen für die Nutzerinnen und Nutzer bei telefonischem Kontakt maximal 0,14 €, für eine SMS maximal 0,20 €, bei postalischem Kontakt die Kosten einer Postkarte pro Teilnahme anfallen.

§ 3

Jugendschutz

(1) Minderjährigen darf die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht gestattet werden. Minderjährigen unter 14 Jahren darf die Teilnahme an Gewinnspielen nicht gestattet werden. Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

(2) Besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme ausüben, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder und Jugendliche ansprechen, sind unzulässig.

(3) Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen unzulässig.

(4) Für unentgeltliche Angebote finden § 3 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 2 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 und 3, Ziff. 5 bis 7 sowie § 10 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 4

Ausschluss von der Teilnahme

Ein Ausschluss von einzelnen Nutzerinnen oder Nutzern darf nur anhand abstrakt-genereller Regelungen erfolgen, die im Vorfeld bekannt gegeben wurden.

§ 5

Transparenz

(1) Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen sind transparent zu gestalten. Hierzu hat der Anbieter im Vorfeld allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufzustellen und auf seiner Website und – sofern vorhanden – im Fernsehangebot – zu veröffentlichen.

(2) Für den Fall, dass der Anbieter eines Gewinnspiels/einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern im Hinblick auf die Unterbreitung eines Lösungsvorschlags vornimmt, hat der Anbieter den Einsatz des eingesetzten Auswahlverfahrens, den Auswahlmechanismus selbst und/oder seiner Parameter zu protokollieren. Für jeden Zeitpunkt des laufenden Spiels ist die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer zu protokollieren und zu belegen.

(3) Bei Anwendung eines technischen Auswahlverfahrens hat der Anbieter sicherzustellen, dass für jede Nutzerin und jeden Nutzer während der gesamten Dauer des Gewinnspiels/der Gewinnspielsendung die gleiche Chance sowie die grundsätzliche Möglichkeit besteht, ausgewählt zu werden, und dass sowohl der Zeitpunkt als auch die Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer dem Zufallsprinzip unterworfen sind.

§ 6

Irreführungsverbot

(1) Aussagen jeglicher Art, die falsch, zur Irreführung geeignet oder widersprüchlich sind, insbesondere über die Spieldauer, den Gewinn, die Lösungslogik der Aufgabe, die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, den Schwierigkeitsgrad eines Spiels sowie über die allgemeinen Teilnahmebedingungen und das Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer, einschließlich der Möglichkeit, ausgewählt zu werden, sind unzulässig. Die Vorspiegelung eines Zeitdrucks ist unzulässig.

(2) Eine Abrechnung von Entgelten für die Teilnahme an Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist unzulässig, wenn die Nutzerinnen und Nutzer nicht tatsächlich am protokollierten Auswahlverfahren teilgenommen haben. Bei der telefonischen Teilnahme dürfen beim Schalten des üblichen Besetztzeichens keine Entgelte bei den Nutzerinnen und Nutzern abgerechnet werden.

§ 7

Manipulationsverbot

Veränderungen in einem laufenden Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung, insbesondere durch die Abänderung von Spielregeln, die Vorspiegelung weiterer Nutzerinnen und Nutzer oder fehlender Nutzerinnen und Nutzer oder Eingriffe in Nutzerinnen- und Nutzerauswahl, Rätsellösung oder die Reduzierung des Gewinns sind unzulässig.

§ 8

Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor übermäßiger Teilnahme

(1) Die Aufforderung zu wiederholter Teilnahme ist unzulässig.

(2) Es darf kein besonderer Anreiz zu wiederholter Teilnahme gesetzt werden. Insbesondere unzulässig sind:

1. der Vergleich zwischen Teilnahmeentgelt und Gewinnsumme,
2. Hinweise auf erhöhte Gewinnmöglichkeiten bei Mehrfachteilnahme,
3. die Darstellung des Gewinns als Lösung für persönliche Notsituationen.

(3) Vergünstigungen, die einen Anreiz zur Mehrfachteilnahme darstellen, sind unzulässig.

§ 9

Spielablauf, -gestaltung und -auflösung

(1) Die Spielgestaltung und Durchführung der Spiele richtet sich nach den verbindlichen Teilnahmebedingungen.

(2) Die Lösung eines Spiels muss allgemein verständlich und insbesondere auch mit Hilfe der technischen Ausstattung eines durchschnittlichen Haushalts nachvollziehbar sein.

(3) Bei Wortfindungsspielen dürfen nur Begriffe verwendet werden, die in allgemein zugänglichen Nachschlagewerken oder allgemein zugänglicher Fachliteratur enthalten sind.

(4) Der ausgelobte Gewinn ist auszuschütten, wenn die in den gemäß § 5 verbindlichen Teilnahmebedingungen benannten Bedingungen erfüllt sind.

(5) Ist die Teilnahme per Telefon vorgesehen, ist für den Fall, dass eine durchgestellte Nutzerin oder ein durchgestellter Nutzer keinen Lösungsvorschlag abgibt, sofort eine weitere Nutzerin oder ein weiterer Nutzer durchzustellen.

(6) Ein Gewinnspiel ist nach seinem Ablauf aufzulösen. Die Auflösung ist auf der Website des Veranstalters und – soweit vorhanden – im Fernsehtext zu veröffentlichen und dort für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des Spiels vorzuhalten. Die Auflösung hat vollständig und allgemein verständlich unter Erläuterung der Lösungslogik zu erfolgen. Sie muss genau zuzuordnen und nachvollziehbar sein. Bei Gewinnspielsendungen im Rundfunk muss zudem die deutlich wahrnehmbare und allgemein verständliche Darstellung der Auflösung im Programm erfolgen. In diesem Fall kann die Auflösung auch am Ende der Sendung erfolgen.

(7) Wird im Rahmen einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern vorgenommen, so hat die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Minuten zu erfolgen.

(8) Gewinnspielsendungen dürfen höchstens eine Dauer von 3 Stunden haben.

§ 10

Informationspflichten

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind vor ihrer Teilnahme umfassend über alle Umstände aufzuklären, die für die Entscheidung über die Teilnahme von Bedeutung sind. Nach Maßgabe des § 11 ist hinzuweisen auf

1. das Teilnahmeentgelt,
2. den Ausschluss Minderjähriger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2,
3. die Tatsache, dass Gewinne gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht an Minderjährige, bzw. Minderjährige unter 14 Jahre ausgeschüttet werden,
4. die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme,
5. die Tatsache, dass nicht jede entgeltpflichtige Teilnahme zur Auswahl der Nutzerin oder des Nutzers führt,
6. den Zeitrahmen, in dem die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers vorgesehen ist,
7. die Veröffentlichung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6,

(2) Bei Gewinnspielsendungen ist zudem das eingesetzte Auswahlverfahren einschließlich etwaiger Spielvarianten deutlich wahrnehmbar und allgemein verständlich zu Beginn und während des Spielverlaufs zu erläutern. Hierbei ist insbesondere genau darzulegen, wie die konkrete Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt. Der Hinweis auf einen von Dritten betriebenen Auswahlmechanismus ist unzureichend.

(3) In den Teilnahmebedingungen muss insbesondere auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gemäß § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gemäß § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorzähl- bzw. Vorschaltfaktor), die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns sowie alle Umstände, die für die Einschätzung der eigenen Gewinnmöglich-

keit, insbesondere unter Berücksichtigung der Funktionsweise des eingesetzten Auswahlverfahrens aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer relevant sind, sowie auf etwaige Spielvarianten allgemein verständlich hingewiesen werden.

§ 11

Erfüllung der Informationspflichten während des Spielverlaufs

(1) Bei Gewinnspielsendungen im Fernsehen sind die Informationspflichten gemäß § 10 wie folgt wahrzunehmen:

1. Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sind durch mündliche Hinweise zu Beginn und in höchstens fünfzehnminütigem Abstand sowie eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung während des gesamten Sendungsverlaufs zu erteilen. Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 können auch alle fünf Minuten durch deutlich lesbare Textlaufbänder mit einer Mindestdauer von zehn Sekunden anstelle einer permanenten Bildschirmeinblendung erteilt werden.
2. Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 sind zu Beginn und in höchstens 30-minütigem Abstand mündlich zu erteilen. Zudem sind diese Hinweise während des Spielverlaufs durch ein dauerhaft eingesetztes, deutlich lesbares Textlaufband zu erteilen. Hierbei ist jeder Hinweis in höchstens zehnminütigem Abstand zu berücksichtigen. Auf das Textlaufband ist ebenfalls mindestens alle zehn Minuten mündlich ausdrücklich hinzuweisen.
3. Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 haben durch eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.
4. Die Erläuterungen gemäß § 10 Abs. 2 haben sowohl mündlich als auch durch einen zeitgleich für mindestens 30 Sekunden bildschirmfüllend eingeblendeten deutlich lesbaren Text zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen.

(2) Bei Gewinnspielen im Fernsehen, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind, jedes Mal wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 mündlich zu erteilen, wenn die Teilnahmemöglichkeit mündlich eröffnet wird und durch Bildschirmeinblendung, wenn dies durch Einblendung erfolgt. Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 durch eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.

(3) Bei Gewinnspielsendungen im Hörfunk sind Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 6 deutlich wahrnehmbar mündlich alle fünfzehn Minuten zu erteilen. Hinweise gemäß § 10 Abs. 2 haben zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen. Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 S. 5 haben Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen. Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 können durch eine kostenfreie Ansage unmittelbar vor der Teilnahme der Nutzerin oder des Nutzers erfolgen.

(4) Bei Gewinnspielen im Hörfunk, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind jedes Mal, wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, deutlich wahrnehmbare mündliche Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 zu geben. Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 S. 5 haben Hinweise gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen.

(5) Soweit Gewinnspiele in Telemedien im Hinblick auf den Spielablauf, die Ansprache der Nutzerinnen und Nutzer und die Teilnahmemöglichkeiten in ihrer Gestaltung Gewinnspielen bzw. Gewinnspielsendungen im Fernsehen gleichzusetzen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Bei unentgeltlichen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen hat der Anbieter abweichend von Abs. 1 bis 5 hinzuweisen

1. auf die Unentgeltlichkeit bzw. darauf, dass für die Teilnahme ausschließlich ein Entgelt für die Übermittlung einer Nachricht erhoben wird,
2. auf die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme.

§ 12

Auskunfts- und Vorlagepflichten

(1) Anbieter von Gewinnspielen/Gewinnspielsendungen haben der zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils auf Verlangen und in aktueller Fassung vorzulegen:

1. eine ausführliche Erläuterung etwaiger angewandter Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich etwaiger Varianten,

2. die allgemeinen Teilnahmebedingungen unter Angabe ihrer Veröffentlichung,
3. etwaige interne, die Veranstaltung der Sendung und die Durchführung der Spiele betreffende Dienstanweisungen,
4. zur Prüfung des technischen Auswahlmechanismus gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 technische Protokolle über Funktion und konkrete Anwendung eines etwaigen Auswahlmechanismus (wie beispielsweise Angaben zum Vorzählfaktor),
5. Belege über das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen gemäß § 5 Abs. 2 S. 2,
6. einen schriftlichen Nachweis über tatsächliche Gewinner sowie über ausgezahlte Gewinnsummen,
7. ausführliche Lösungsskizzen einzelner Spiele sowie ggf. Referenzen,
8. Belege für die Veröffentlichung von Spieldauflösungen gemäß § 9 Abs. 6 S. 2.

(2) Der Anbieter hat die betreffenden Daten drei Monate nach Durchführung des Gewinnspiels bzw. Ausstrahlung der Gewinnspielsendung vorzuhalten. Telekommunikationsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(3) Sofern sich der Anbieter zur Durchführung eines Gewinnspiels/einer Gewinnspielsendung Dritter bedient, sind diese entsprechend zu verpflichten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 bei konkreten Anhaltspunkten für die Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. die Minderjährigkeit unter 14 Jahren, das Alter der Nutzerin oder des Nutzers nicht überprüft oder bei erwiesener Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. einer Minderjährigkeit unter 14 Jahren, dessen weitere Teilnahme sowie die Gewinnauszahlung nicht unterbindet,
2. entgegen § 8a Abs. 1 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrags ein Gewinnspiel/eine Gewinnspielsendung anbietet, für das/die insgesamt ein Entgelt von mehr als 50 Cent erhoben wird,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht für die von ihm veranstalteten Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen verbindliche allgemeine Teilnahmebedingungen aufstellt oder diese nicht veröffentlicht,
4. bei einem technischen Auswahlverfahren entgegen § 5 Abs. 2 eine technische Protokollierung des Ablaufs des Auswahlmechanismus nicht sicherstellt bzw. das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen nicht protokolliert,
5. entgegen § 6 Abs. 1 falsche, irreführende oder widersprüchliche Angaben macht,
6. entgegen § 7 Eingriffe in ein laufendes Gewinnspiel oder eine laufende Gewinnspielsendung vornimmt,
7. entgegen § 8 Nutzer nicht vor übermäßiger Teilnahme schützt,
8. bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 9 verstößt,
9. entgegen § 10 Abs. 3 in den Teilnahmebedingungen nicht auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gemäß § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gemäß § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorzähl- bzw. Vorschaltfaktor) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns hinweist,
10. seine Informationspflichten entgegen § 11 Abs. 1 bis 6 nicht erfüllt,
11. entgegen § 12 seinen Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, wenn alle Landesmedienanstalten die Satzung in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht haben.

Kassel, 9. Februar 2009

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)
gez. Engel
Vorsitzender der Versammlung

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die Stadt Ulrichstein erklärt mit Wirkung vom 13. Januar 2009 alle ihre Dienstsiegel für ungültig. Es handelt sich dabei um Gummifarbdrukstempel der Größe 3,5 und 2,5 cm Durchmesser mit der Aufschrift „Stadt Ulrichstein“ und dem Stadtwappen.

Ulrichstein, 12. Februar 2009 gez. Horst, Bürgermeister

Stellenausschreibungen

Bei dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) in Kassel

ist ab sofort im Dezernat I 5 Strahlenschutz die Stelle einer/eines

Technikerin/Technikers oder Laborantin/Laboranten

mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung

vorerst befristet für 2 Jahre zu besetzen. Eine unbefristete Besetzung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen angestrebt.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Physikalische Aufbereitung von Proben zur Bestimmung des Radioaktivitätsgehaltes
- Durchführung von Messungen zur Bestimmung von Alpha-, Beta- oder Gammastrahlung
- Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen an den betreuten Messsystemen
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft komplexer Messsysteme im Kernstrahlungsmesslabor
- Unterstützung der Laborleitung bei Abwicklung des Laborbetriebs
- Pflege und Weiterentwicklung der verwendeten Messmethoden
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung anlagebezogener Messungen und Prüfungen.

Vorausgesetzt werden:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Technikerin, Techniker, Laborantin oder Laborant naturwissenschaftlicher Fachrichtung
- Führerschein min. Klasse 3 oder B
- Erfahrung im Umgang mit Standard-Office-Software und Labor-Fachanwendungen
- Von Vorteil: Grundlagenkenntnisse im Strahlenschutz
- Bereitschaft zum selbstständigen und teamorientierten Arbeiten auch in benachbarten Arbeitsfeldern
- Gesundheitliche Eignung zur Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen.

Die Vergütung kann für Angestellte bis zur Vergütungsgruppe V b des Bundes-Angestelltentarifvertrages erfolgen, die bei Vorliegen der entsprechenden persönlichen Voraussetzungen ausgeschöpft werden kann.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen insbesondere eines aktuellen Arbeitszeugnisses richten Sie bitte **bis zum 20. März 2009** unter Angabe der **Kennziffer – I 5 Technik –** an das Personaldezernat (Z 3) des

**Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.**

Wir sind die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden mit rund 700 Beschäftigten. Als moderner Entsorgungsfachbetrieb sorgen wir täglich dafür, dass Umwelt und Infrastruktur unserer Stadt für ihre rund 270.000 Einwohnerinnen und Einwohner lebensfähig und lebenswert bleiben. Unsere Dienstleistungen beinhalten das gesamte Spektrum der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie -behandlung.

Zur Unterstützung unseres Bereiches „Entwässerung“ suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachgebietsleiter/in Hauptklärwerk Wiesbaden

Bezahlung nach TVöD

Ihre Aufgaben:

- ▶ Eigenverantwortliches Betreiben der Abwasserbehandlung Wiesbaden Mitte, bestehend aus dem Hauptklärwerk (GK 5), 12 Pumpwerken und 28 Regenentlastungsanlagen
- ▶ Durchführung der Betriebsüberwachung nach der Eigenkontrollverordnung
- ▶ Datenerhebung für den Eigenkontrollbericht und die Abwasserabgabeberechnung
- ▶ Koordination des Personaleinsatzes im Normal- und Wechselschichtdienst
- ▶ Personalführung
- ▶ Ausbildung der Fachkräfte für Abwassertechnik
- ▶ Durchführung von Unterweisungen im Rahmen der Arbeitssicherheit
- ▶ Mitwirkung bei der Planung und Ausführung von Unterhaltungs- und Neubaumaßnahmen
- ▶ Betreuung und Auswertung technischer Versuche
- ▶ Bedarfsweise Vertretung der Abteilungsleiterin „Klärwerksbetrieb“

Unsere Anforderungen:

- ▶ Abgeschlossenes Ingenieurstudium (FH) der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft oder eine vergleichbare technische Ausbildung
- ▶ Langjährige Berufserfahrung in den zu übernehmenden Aufgaben
- ▶ Kenntnisse zur Erstellung der mikroskopischen Schlammbilder
- ▶ Selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln wird erwartet
- ▶ Erfahrung in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- ▶ Umfassende Kenntnisse in der Anwendung von Standardsoftware
- ▶ Kenntnisse fachspezifischer Software, wie SAP, PAMSA sind erwünscht
- ▶ PKW-Führerschein
- ▶ Bereitschaft, für Dienstfahrten den eigenen PKW zu benutzen
- ▶ Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbildereignungsverordnung wäre wünschenswert
- ▶ Teilnahme an der Rufbereitschaft

Der Arbeitsplatz befindet sich im Hauptklärwerk, Theodor-Heuss-Ring 51, 65187 Wiesbaden.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 14.03.2009 direkt an die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) – Personalabteilung –, Unterer Zwerchweg 120, 65205 Wiesbaden. Für weitere Informationen stehen Ihnen Michael Haeusler, Telefon 0611 31-9500 oder Sigrid Gersdorf, Telefon 0611 31-9856 zur Verfügung.

Stellenausschreibungen

Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH)



Die Zentralstelle für Fernstudien (ZFH) wurde 1996 auf Basis eines Staatsvertrages zwischen den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland gegründet. Als wissenschaftliche Einrichtung des Landes Rheinland-Pfalz mit 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert sie die Entwicklung und Durchführung von Fernstudien an Fachhochschulen. Das Angebotsspektrum erstreckt sich auf aktuell 20 Fernstudienangebote betriebswirtschaftlicher, technischer und sozialwissenschaftlicher Fachrichtungen. Derzeit sind über 2400 Studierende an 13 beteiligten Fachhochschulen eingeschrieben. Sitz der Geschäftsstelle ist Koblenz.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist folgende Position zu besetzen:

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungs-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, die sich die ständige Verbesserung von Arbeitsabläufen, die Organisation der dezentral angebotenen Fernstudiengänge und der Studierendenverwaltung zum Ziel setzt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel als Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung, der Personaleinsatz, die Unterstützung der Gremienarbeit, die Vertragsgestaltung mit Auftragnehmern und Kooperationspartnern.

Die Führung der laufenden Geschäfte der Zentralstelle erfolgt in Abstimmung mit dem Leiter und in dessen Vertretung.

Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer sind ein Universitätsstudium – bevorzugt in Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Rechtswissenschaften – und Erfahrungen in der Verwaltung von Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Behörden. Erwartet wird, dass die Bewerberin/der Bewerber über eine mehrjährige berufliche Tätigkeit im Bereich Fernstudien verfügt. Es sind ferner umfassende Kenntnisse im öffentlichen Haushaltsrecht, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Fähigkeit der Beurteilung und Anwendung von Informationstechnologien, insbesondere von Hochschulmanagement- und E-Learning-Software, erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 15 TV-L.

An der Bewerbung von Frauen sind wir besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

**Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz**

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Bewerbungsschluss: 18. März 2009

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt
D 6432 A

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung – die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

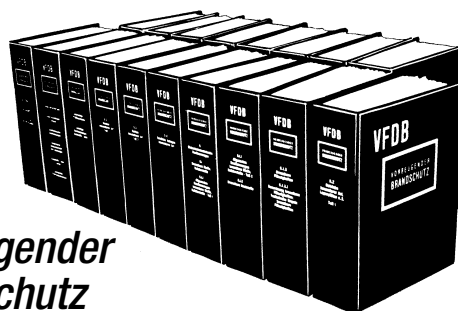
In 21 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand.

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V. Loseblatt-Sammlung in 21 Bänden € 505,- (Preisstand: Januar 2007)

Auch als CD-ROM lieferbar – fordern Sie unseren Prospekt an!

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius †,

Bearbeitung: Dr.-Ing. Jürgen Laspeyres



VFDB Vorbeugender Brandschutz

**Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13,
65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Geschäftsführung: Karin Augsburg, Andreas Klein.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Jahresabonnement: 42,- € + 32,- € Porto und Verpackung.

Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 038 (BLZ 510 500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,- € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Bettina Ummenhofer; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon 06 11 / 3 53-16 74;

Anzeigen: Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Ralph Wagner, Telefon 0 61 22 / 77 09-1 52, Fax -1 80, ralph.wagner@chmielorz.de; Druck: CaPRI PRINT + MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin/des Verfassers.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 29 vom 1. Januar 2009.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 9 vom 23. Februar 2009 beträgt 44 Seiten.